



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 3

Kiel, 23. Februar 2017

13.1.2017	<b>Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden.</b> . . . . .	28
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 750-9	
19.1.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein</b> . . . . .	28
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1	
24.1.2017	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Henstedter Moor“ . . . . .	29
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-19	
25.1.2017	Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung. . . . .	36
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	
30.1.2017	Landesverordnung zur Änderung der Jägerprüfungsverordnung . . . . .	39
	Ändert LVO vom 5. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-20	
31.1.2017	Landesverordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung . . . . .	39
	Ändert LVO vom 5. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-2	
31.1.2017	Landesverordnung zur Änderung der Lenkungs- und Koordinierungsverordnung zur GDI-SH . . .	40
	Ändert LVO vom 14. Februar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-44-1	
1.2.2017	Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – Berichtigung – . . . . .	40
1.2.2017	Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts . . . . .	40
1.2.2017	Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts . . . . .	41
2.2.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21. August 1974, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18. November 2008, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) . . . . .	41
	Art. 1 Ändert LVO vom 21. August 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-11	
	Art. 2 Ändert LVO vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-44	
	Art. 3 Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
	Art. 4 Ändert LVO vom 4. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-51	
6.2.2017	Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstGDVO) . . . . .	44
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1-10	
7.2.2017	Landesverordnung über den Vertrieb von Glücksspielen (Glücksspielvertriebsverordnung – GVVO). . .	109
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-15-7	
13.2.2017	Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-LehrkräfteVO) . . . . .	111
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 203-5-4	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	120

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2016 bei.

1705/2016

**Gesetz  
zur Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden\*)  
Vom 13. Januar 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 750-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der  
Bergbehörden

Das Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden vom 30. September 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbe-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g  
Ministerpräsident

zeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

D r . R o b e r t H a b e c k  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 750-8

1706/2016

**Gesetz  
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein \*)  
Vom 19. Januar 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:  
§ 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2016, GVObI. S. 846, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bereich der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Als Aufwendungen der Gemeinde gelten auch Kosten, die ihr im Rahmen eines überregionalen Verbunds entstehen, der den Kur- und Erholungsgästen die Möglichkeit der kostenlosen

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g  
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einräumt. Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde zur Durchführung der in Satz 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen bedient, gelten als Aufwendungen der Gemeinde, wenn sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Mehrere Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt worden sind, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.“

2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

R e i n h a r d M e y e r  
Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Technologie

\*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

**Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet „Henstedter Moor“  
Vom 24. Januar 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-19

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teile des Henstedter Moores östlich von Henstedt-Rhen zwischen der Wilstedter Straße und dem bestehenden Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“ überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und mit geringen Anteilen auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Tangstedt (Amt Itzstedt), Kreise Segeberg und Stormarn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet hat Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG<sup>1)</sup>.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Henstedter Moor“ unter Nummer 209 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 218 ha groß und umfasst das Henstedter Moor mit angrenzenden Heide- und Grünlandflächen, Wäldern und Ackerflächen. Bestandteile des Naturschutzgebietes sind die Landschaftsteile mit den Bezeichnungen Lütt Wittmoor, Immenmoor, Wittmoor, Hitten Moor, Horstmoor, Steinberg und Heidhornsberg.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg, untere Naturschutzbehörde, 23795 Bad Segeberg,
2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Stormarn, untere Naturschutzbehörde, 23843 Bad Oldesloe,
3. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 24558 Henstedt-Ulzburg,
4. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Itzstedt, 23845 Itzstedt,
5. bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt, 22846 Norderstedt,

niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines Moor- und Heidegebietes mit Hochmoorresten in unterschiedlichen Regenerationsstadien sowie Grünlandflächen, Knicks, naturnahen Laubwäldern sowie Birkenbruch- und Feuchtwäldern im Moorrandbereich als Lebensraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die Restflächen der Hochmoore mit ihren verschiedenen Regenerationsstadien sowie die Übergangs- und Schwingrasenmoore,
2. die Nasswiesen, das mesophile Grünland und die Heideflächen als Lebensraum charakteristi-

<sup>1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

scher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Wiesenvögel und für andere bedrohte Vogelarten wie Schleiereule, Wachtel, Braunkehlchen und Neuntöter (Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG<sup>2)</sup>,

3. die Stillgewässer als Lebens- und Reproduktionsraum für Amphibien und Reptilien sowie für Libellen,
4. das Gebiet mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“ zu vernetzen und es als Ergänzung zu den Mooren in der Oberalsterniederung sowie
5. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild sowie das Gebiet auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gründen

zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), auszubauen oder Maßnahmen durch-

zuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12 a Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen; als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb

<sup>2)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den

- a) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
- b) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen und
- c) auf den von kommunalen Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde;

die Waldflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sind, ausgenommen die Kiefernbestände, als naturnahe Laubwälder mit ungestörten Naturabläufen zu entwickeln; zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung,

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), der als

- a) Ackerland genutzten, in der Übersichtskarte und Abgrenzungskarte kariert dargestellten Flächen,
- b) Grünland genutzten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig,
  - aa) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzubrechen, Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel auf diese Flächen aufzubringen oder in der Zeit vom 5. April bis einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder dort eine sonstige Bodenbearbeitung vorzunehmen,
  - bb) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte unterbrochen schraffiert dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzubrechen, Pflanzenschutzmittel auf diese

Flächen aufzubringen oder in der Zeit vom 5. April einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder dort eine sonstige Bodenbearbeitung vorzunehmen,

cc) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte mit Punkt-Strich-Schraffur dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, zusätzlich ab dem 1. Januar 2021 auf diesen Flächen Düngemittel auszubringen oder diese Flächen in der Zeit vom 5. April bis einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder dort eine sonstige Bodenbearbeitung vorzunehmen,

dd) die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte gepunktet dargestellten Flächen mehr als bisher zu entwässern oder in Ackerland umzubrechen,

ein Abweichen von der zeitlichen Einschränkung der Bodenbearbeitung und Mahd auf den als Grünland genutzten Flächen ist nur nach vorheriger Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,

3. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl.Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) den Anteil nicht standortheimischer Baumarten zu erhöhen,
- b) die Flächen mehr als bisher zu entwässern oder
- c) in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres Bäume zu fällen und aufzuarbeiten, ausgenommen davon sind das Rücken und die Abfuhr von bereits geschlagenem Holz, das Aufarbeiten am Wegrand und die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung,

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) geschlossene Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
- b) Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben,
- c) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder
- d) Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben;
- die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig,
5. die extensive fischereiliche Nutzung des in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte schräg schraffiert dargestellten gemeindeeigenen Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 91, Flur 17, Gemarkung Henstedt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
6. die Sandentnahme und die extensive fischereiliche Nutzung des in der Übersichtskarte grau und in der Abgrenzungskarte blau unterlegt dargestellten östlich liegenden Gewässers auf dem Flurstück 31/7, Flur 16, Gemarkung Henstedt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
7. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
- a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind, oder
- b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680),
8. der Betrieb und die Unterhaltung
- a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
- b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,
9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
10. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
11. das Betreten oder Befahren
- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
- b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,
12. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
13. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten baulichen Anlagen,
14. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten.
- (3) Die unteren Naturschutzbehörden treffen bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für
- Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
    - der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
    - von geophysikalischen Messungen,
  - die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bun-

des-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 7 vorgesehen ist,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten und
6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörden können im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,

16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen
1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a geschlossene Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
  2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Fütterungseinrichtungen errichtet oder betreibt,
  3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Wildäcker oder Wildäsungsflächen anlegt oder betreibt oder
  4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt.

## § 8

## Inkrafttreten

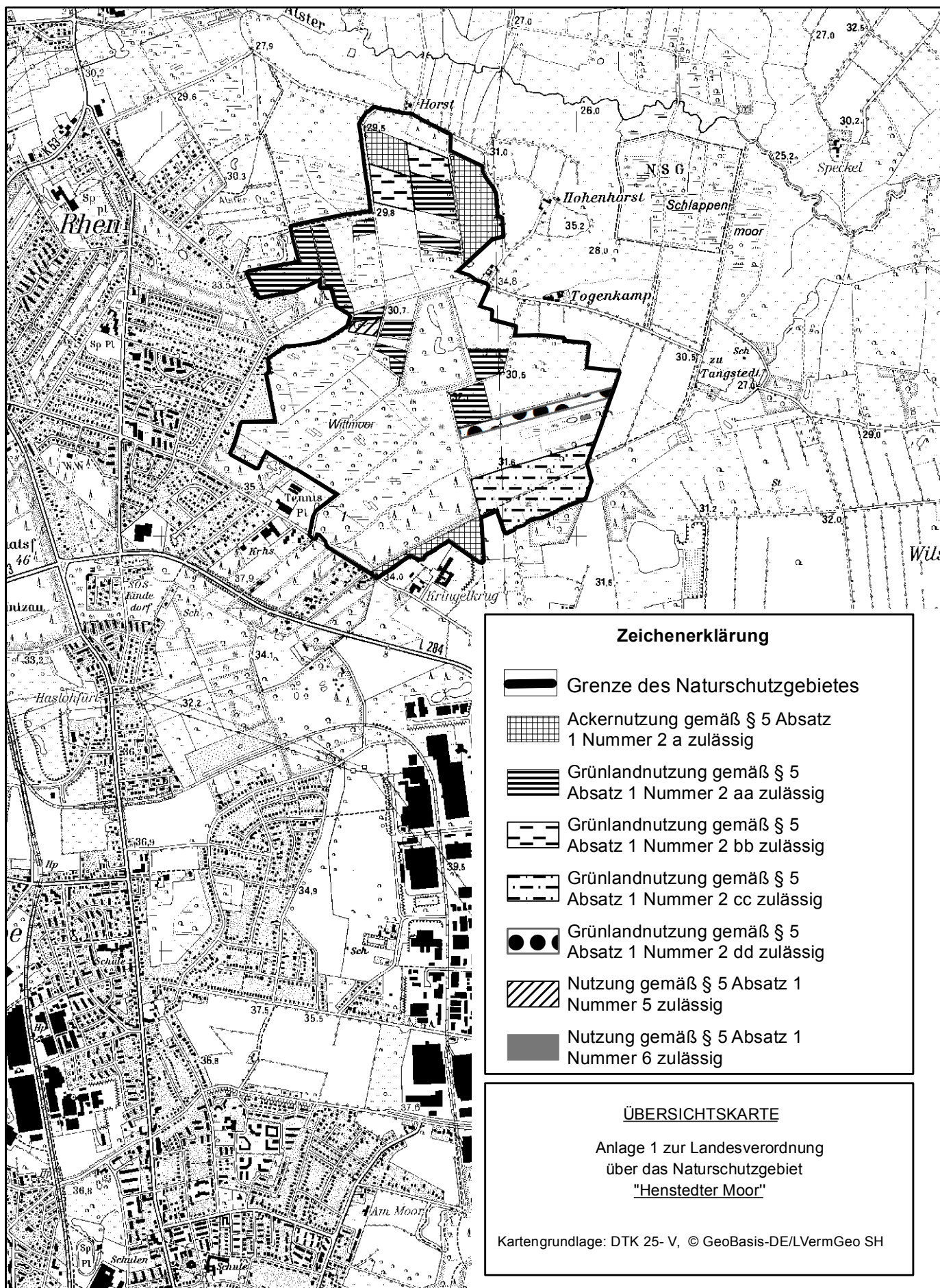
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.


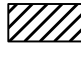
Kiel, 24. Januar 2017

D r . R o b e r t H a b e c k  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume





**Zeichenerklärung**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Ackernutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 a zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 aa zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 bb zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 cc zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 dd zulässig
-  Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 zulässig
-  Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 zulässig

**ÜBERSICHTSKARTE**

Anlage 1 zur Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet  
"Henstedter Moor"

Kartengrundlage: DTK 25- V, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

**Landesverordnung  
zur Änderung der Hafentingsverordnungsverordnung\*)**

**Vom 25. Januar 2017**

Aufgrund des § 140 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Die Hafentingsverordnungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „Richtlinie 2000/59/EG“ werden die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, (ABl. EG Nummer L 332/81), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 (ABl. EG Nummer L 329/33)“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe „Richtlinie 2000/59/EG“ wird folgende Fußnote eingefügt:
 

„1. Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Novem-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Januar 2017

R e i n h a r d M e y e r  
Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

ber 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, (ABl. L 332 S. 81), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission (ABl. L 302 S. 99)““.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Worte „Der Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG“ durch die Worte „Die Anlage“ ersetzt.“
  - b) Satz 4 wird vor Satz 1 als Satz 1 eingefügt.
  - c) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.
  - d) In Satz 2 werden die Worte „im Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG“ durch die Worte „in der Anlage“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. 503)“ durch die Worte „25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 385), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. 387),“ ersetzt.
4. In § 15 Buchstabe a Nummer 2 werden die Worte „Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

### Anlage (zu § 6 Absatz 1)

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON ..... GEMACHT WERDEN MÜSSEN  
(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG<sup>1</sup>)

1. Name, Rufzeichen sowie die IMO-Identifikationsnummer beziehungsweise ENI-Nummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen und Datum, an dem Schiffsabfall abgegeben wurde, unter Angabe der Mengen (in m<sup>3</sup>) und der Art des abgegebenen Abfalls:

8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)

den gesamten <input type="checkbox"/>	einen Teil des <input type="checkbox"/>	keinen <input type="checkbox"/>
---------------------------------------	---	---------------------------------

Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?

9. Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

*Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und letzte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.*

Typ	Zu entsorgender Abfall (m <sup>3</sup> )	Maximale Lagerkapazität (m <sup>3</sup> )	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m <sup>3</sup> )	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m <sup>3</sup> )	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m <sup>3</sup> )
<b>Altöl</b>						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
<b>Abwasser</b>						
<b>Müll</b>						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						

<sup>1</sup> „Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, (ABl. EG L 332, S. 81), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) Nummer 2087/2015 der Kommission vom 18. November 2015 (ABl. L 302, S. 99)“.

Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
<b>Ladungsrückstände</b> <sup>(3)</sup> (genaue Angabe) <sup>(4)</sup>						

#### Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafensaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum .....

Zeit .....

Unterschrift .....

<sup>(2)</sup> Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

<sup>(3)</sup> Auch Schätzwerte sind zulässig.

<sup>(4)</sup> Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum MARPOL-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Jägerprüfungsverordnung \*)**

**Vom 30. Januar 2017**

Aufgrund des § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Januar 2017

D r . R o b e r t H a b e c k  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

§ 12 der Jägerprüfungsverordnung vom 5. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 350) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „von fünf Jahren“ wird durch die Angabe „des 28. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 29. März 2017 in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 5. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-20

**Landesverordnung  
zur Änderung der Erstattungsverordnung \*)**

**Vom 31. Januar 2017**

Aufgrund § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Erstattungsverordnung**

§ 1 der Erstattungsverordnung vom 5. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 725), geändert durch Verordnung vom 24. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939),“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zunächst 31. Dezember 2018 erhöht sich der Erstattungssatz in Absatz 1 Satz 1 für erbrachte Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Zeitraum zwischen ihrer erstmaligen Registrierung und dem Ablauf des Monats der Erteilung eines Bescheides über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flücht-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g  
Ministerpräsident

linge auf 90 %. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes verlängert sich der erhöhte Erstattungssatz um einen weiteren Monat. Einbezogen in diese Regelung sind auch alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die am 1. Januar 2016 im Asylverfahren waren und über deren Asylantrag durch das Bundesamt zuvor noch nicht entschieden worden ist.“

3. Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zunächst 31. Dezember 2018 erhöht sich der Erstattungssatz in Absatz 2 Satz 2 für die Kosten des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften (Kaltmiete und Nebenkosten) bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Zeitraum zwischen ihrer erstmaligen Registrierung und dem Ablauf des Monats der Erteilung eines Bescheides über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 90 %. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes verlängert sich der erhöhte Erstattungssatz um einen weiteren Monat. Einbezogen in diese Regelung sind auch alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die am 1. Januar 2016 im Asylverfahren waren und über deren Asylantrag durch das Bundesamt zuvor noch nicht entschieden worden ist.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

S t e f a n S t u d t  
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert LVO vom 5. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-2

**Landesverordnung  
zur Änderung der Lenkungs- und Koordinierungsverordnung zur GDI-SH \*)  
Vom 31. Januar 2017**

Aufgrund des § 13 des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

§ 4 der Lenkungs- und Koordinierungsverordnung zur GDI-SH vom 14. Februar 2012 (GVOBl. 2012,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g  
Ministerpräsident

S. 288), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „von fünf Jahren“ durch die Angabe „des 28. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 29. März 2017 in Kraft.

S t e f a n S t u d t  
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert LVO vom 14. Februar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-44-1

**Landesverordnung  
zur Änderung der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren  
– Berichtigung –**

Die Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 22. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1077) wird wie folgt berichtigt:

Kiel, 1. Februar 2017

In Artikel 1 wird das Wort „Entschädigungsrichtlinie“ durch das Wort „Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

**Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite

473) sind mit Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar. Dies gilt auch für die nachfolgenden Änderungen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Bis dahin bleiben die vorgenannten Bestimmungen weiter anwendbar.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 29 Absatz 2  
des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Kiel, 1. Februar 2017

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

## Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473)

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 29 Absatz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Kiel, 1. Februar 2017

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

### Landesverordnung

**zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21. August 1974, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18. November 2008, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)**

**Vom 2. Februar 2017**

Aufgrund

1. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 963), und
  2. des § 2 und des § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe d der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
- verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.2.1.1 wird die Angabe „575,61“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.2.1.2.1 wird die Angabe „566,73“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.

sind mit Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Bis dahin bleiben die vorgenannten Bestimmungen weiter anwendbar.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

3. In der Tarifstelle 1.2.1.2.2 wird die Angabe „566,73“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 1.2.1.3.1 wird die Angabe „565,40“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 1.2.1.3.2 wird die Angabe „565,40“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 1.2.1.4.1 wird die Angabe „560,01“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 1.2.1.4.2 wird die Angabe „560,01“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 1.2.1.9.1 wird die Angabe „577,71“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 1.2.1.9.2.1 wird die Angabe „568,83“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 1.2.1.9.2.2 wird die Angabe „568,83“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 1.2.1.9.3.1 wird die Angabe „567,50“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 1.2.1.9.3.2 wird die Angabe „567,50“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 1.2.1.9.4.1 wird die Angabe „562,11“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 1.2.1.9.4.2 wird die Angabe „562,11“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
15. Bei der „Anmerkung zu Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.10“ werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
  - „3. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren aufgrund einer Gebührenkalkula-

tion festzulegen. Die Gebührenkalkulation ist auf Grundlage einer einzelbetrieblichen Auswertung festzulegen. Die Kalkulation hat sich an den Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Überwachung, bezogen auf die jeweilige Tierart, zu orientieren. Soweit berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten nicht einem bestimmten Betrieb bzw. einer bestimmten Tierart zugeordnet werden können, werden berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten im Verhältnis des Personaleinsatzes für die einzelne Tierart bzw. dem einzelnen Betrieb kalkuliert. Die Veterinärbehörden können Betriebe gleicher Kostenstruktur kalkulatorisch zusammenfassen. Die Veterinärbehörden können innerhalb derselben Tierart weiter differenzieren, sofern dieses aufgrund unterschiedlichen Aufwandes für unterschiedliche Schlachtzahlen derselben Tierart geboten erscheint und sie sich dabei an dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 1. April 1969 orientieren.

4. Zusätzlich zu den Gebühren sind folgende Auslagen nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 840), zu erheben:
- a) Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6,
  - b) Kosten für Untersuchungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, die von der jeweils zuständigen Behörde nicht selbst durchgeführt werden, und
  - c) Beförderungskosten für Untersuchungsmaterial nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8.“

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.2.1.1 wird die Angabe „575,61“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.2.1.2.1 wird die Angabe „566,73“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 1.2.1.2.2 wird die Angabe „566,73“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 1.2.1.3.1 wird die Angabe „565,40“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.

5. In der Tarifstelle 1.2.1.3.2 wird die Angabe „565,40“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 1.2.1.4.1 wird die Angabe „560,01“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 1.2.1.4.2 wird die Angabe „560,01“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 1.2.1.9.1 wird die Angabe „577,71“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 1.2.1.9.2.1 wird die Angabe „568,83“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 1.2.1.9.2.2 wird die Angabe „568,83“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 1.2.1.9.3.1 wird die Angabe „567,50“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 1.2.1.9.3.2 wird die Angabe „567,50“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 1.2.1.9.4.1 wird die Angabe „562,11“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 1.2.1.9.4.2 wird die Angabe „562,11“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
15. Bei der „Anmerkung zu Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.10“ werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren aufgrund einer Gebührenkalkulation festzulegen. Die Gebührenkalkulation ist auf Grundlage einer einzelbetrieblichen Auswertung festzulegen. Die Kalkulation hat sich an den Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Überwachung, bezogen auf die jeweilige Tierart, zu orientieren. Soweit berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten nicht einem bestimmten Betrieb bzw. einer bestimmten Tierart zugeordnet werden können, werden berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten im Verhältnis des Personaleinsatzes für die einzelne Tierart bzw. dem einzelnen Betrieb kalkuliert. Die Veterinärbehörden können Betriebe gleicher Kostenstruktur kalkulatorisch zusammenfassen. Die Veterinärbehörden können innerhalb derselben Tierart weiter differenzieren, sofern dieses aufgrund unterschiedlichen Aufwandes für unterschiedliche Schlachtzahlen derselben Tierart geboten erscheint und sie sich dabei an dem Tarifvertrag „TV-Fleischuntersuchung-Länder“ orientieren.

4. Zusätzlich zu den Gebühren sind folgende Auslagen nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 840), zu erheben:



- a) Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6,
- b) Kosten für Untersuchungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, die von der jeweils zuständigen Behörde nicht selbst durchgeführt werden, und
- c) Beförderungskosten für Untersuchungsmaterial nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8.“

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.2.1.1 wird die Angabe „575,61“ durch die Angabe „50,00“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.2.1.2.1 wird die Angabe „566,73“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 1.2.1.2.2 wird die Angabe „566,73“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 1.2.1.3.1 wird die Angabe „565,40“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 1.2.1.3.2 wird die Angabe „565,40“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 1.2.1.4.1 wird die Angabe „560,01“ durch die Angabe „17,00“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 1.2.1.4.2 wird die Angabe „560,01“ durch die Angabe „17,00“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 1.2.3.1 wird die Angabe „577,71“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 1.2.3.2.1 wird die Angabe „568,83“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 1.2.3.2.2 wird die Angabe „568,83“ durch die Angabe „35,00“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 1.2.3.3.1 wird die Angabe „567,50“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 1.2.3.3.2 wird die Angabe „567,50“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 1.2.3.4.1 wird die Angabe „562,11“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 1.2.3.4.2 wird die Angabe „562,11“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
15. Bei der „Anmerkung zu Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.7“ werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren aufgrund einer Gebührenkalkulation festzulegen. Die Gebührenkalkulation ist auf Grundlage einer einzelbetrieblichen Auswertung festzulegen. Die Kalkulation hat sich an den Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Überwachung,

bezogen auf die jeweilige Tierart, zu orientieren. Soweit berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten nicht einem bestimmten Betrieb bzw. einer bestimmten Tierart zugeordnet werden können, werden berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten im Verhältnis des Personaleinsatzes für die einzelne Tierart bzw. dem einzelnen Betrieb kalkuliert. Die Veterinärbehörden können Betriebe gleicher Kostenstruktur kalkulatorisch zusammenfassen. Die Veterinärbehörden können innerhalb derselben Tierart weiter differenzieren, sofern dieses aufgrund unterschiedlichen Aufwandes für unterschiedliche Schlachtzahlen derselben Tierart geboten erscheint und sie sich dabei an dem Tarifvertrag „TV-Fleischuntersuchung-Länder“ orientieren.

4. Zusätzlich zu den Gebühren sind folgende Auslagen nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 840), zu erheben:
  - a) Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6,
  - b) Kosten für Untersuchungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, die von der jeweils zuständigen Behörde nicht selbst durchgeführt werden, und
  - c) Beförderungskosten für Untersuchungsmaterial nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8.“

#### Artikel 4<sup>4)</sup>

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) vom 4. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 548) wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu den Tarifstellen 13 und 14 wird folgende Tarifstelle 15 angefügt:

- „15 Laboruntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen nach der Verordnung (EG) Nummer 854/2004<sup>5)</sup>
- |   |               |
|---|---------------|
| 15.1 Immunologische Untersuchung (Antigen bzw. Antikörnernachweis) mit Radioimmunoassay (RIA) | 30 bis 50 €   |
| 15.2 massenspektrometrische Untersuchung (MS)   | 190 bis 250 € |
| 15.3 Elementanalytik mit Atomabsorptionsspektrometrie (AAS)                                   | 20 bis 40 €   |

<p>15.4 spezielle Probenaufbereitung für die Elementanalytik</p> <p>15.5 Hemmstofftest</p> <p>15.6 Bakteriologische Untersuchung (BU) inkl. Hemmstofftest</p>	<p>35 bis 50 €</p> <p>8 bis 15 €</p> <p>25 bis 40 €“</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 28. Dezember 2007, Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft</p> <p>Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.</p>
---	--	--

Kiel, 2. Februar 2017

D r . R o b e r t H a b e c k  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 
- <sup>1)</sup> Ändert LVO vom 21. August 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-11  
<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-44  
<sup>3)</sup> Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48  
<sup>4)</sup> Ändert LVO vom 4. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-51  
<sup>5)</sup> „Verordnung (EG) Nummer 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 S. 206, zuletzt ber. 2013 ABl. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung Nummer 2015/2285 vom 8. Dezember 2015 (ABl. L 323 S. 2)“

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstGDVO)  
Vom 6. Februar 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1-10

Aufgrund des § 30 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 362), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

**Inhaltsübersicht:**

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Zuständige Behörden</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II Volksinitiative</b></p> <p>§ 2 Unterschriftsbögen</p> <p>§ 3 Bearbeitung durch die zuständigen Behörden</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III Volksbegehren</b></p> <p>§ 4 Eintragungslisten und Einzelanträge</p> <p>§ 5 Amtliche Eintragungsräume</p> <p>§ 6 Eintragungszeit</p> <p>§ 7 Auslegung, Eintragungshinweise</p> <p>§ 8 Öffentlichkeit</p> <p>§ 9 Bearbeitung und Weiterleitung</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV Volksentscheid</b></p> <p>§ 10 Formulierung der Abstimmungsfrage</p>	<p>§ 11 Entsprechende Anwendung der Landeswahlordnung</p> <p>§ 12 Stimmzettel</p> <p>§ 13 Umschläge und Vordrucke</p> <p>§ 14 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses</p> <p>§ 15 Verfahren der Stimmzählung</p> <p>§ 16 Zählung der Stimmen im Stapelverfahren</p> <p>§ 17 Zählung der Stimmen im Zähllistenverfahren</p> <p>§ 18 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln</p> <p>§ 19 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses</p> <p>§ 20 Schnellmeldungen</p> <p>§ 21 Abstimmungsniederschrift</p> <p>§ 22 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen</p> <p>§ 23 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Kreis oder in der kreisfreien Stadt</p> <p>§ 24 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 25 Bekanntmachungen</p> <p>§ 26 Datenschutz, Aufbewahrung und Vernichtung</p> <p>§ 27 Anlagen</p> <p>§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
---	--

## **Abschnitt I Allgemeines**

### § 1

#### Zuständige Behörden

Zuständige Behörden zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und dieser Verordnung sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.

## **Abschnitt II Volksinitiative**

### § 2

#### Unterschriftsbögen

(1) Es sind sowohl Sammel- als auch Einzelunterschriftsbögen zulässig.

(2) Die Unterschriftsbögen müssen enthalten:

1. eine Überschrift, aus der das Ziel der Volksinitiative eindeutig hervorgeht,
2. auf Sammelunterschriftsbögen die fortlaufende Nummerierung der Eintragungen je Seite,
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners,
4. die persönliche und handschriftliche Unterschrift,
5. das Datum der Unterschriftsleistung und
6. den Hinweis, dass Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, ungültig sind.

(3) Die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Landeswahlgesetzes (LWahlG) genannten Personen haben anstelle der Anschriftsangabe den Nachweis der Beteiligungsberechtigung beizufügen, den die zuständigen Behörden auf Antrag kostenfrei erteilen.

(4) Die Sammelunterschriftsbögen sind nach dem Muster der Anlage 1, die Einzelunterschriftsbögen nach dem der Anlage 2 im Format DIN A 4 herzustellen.

### § 3

#### Bearbeitung

#### durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden überprüfen die Eintragungen und bescheinigen deren Richtigkeit nach dem Melderegister. Sie bescheinigen nur diejenigen Eintragungen, für die sie örtlich zuständig sind. Bei örtlicher Unzuständigkeit ist eine Übersendung an die örtlich zuständige Behörde nicht erforderlich. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass keine Mehrfachzählungen vorgenommen werden.

(2) Eintragungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 VAbstG sind insbesondere ungültig, wenn

1. sie auch unter Hinzuziehung des Melderegisters nicht lesbar sind,
2. Angaben fehlen oder nicht ausreichend sind, um die Unterschrift zuordnen zu können.

(3) Die zuständigen Behörden bescheinigen die Beteiligungsberechtigung nach § 1 VAbstG. Der Prüfungsvermerk ist auf den Einzelunterschriftsbögen oder auf der Rückseite der Sammelunterschriftsbögen nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Eintragungen, für die eine Stimmberechtigung nicht bescheinigt werden kann, sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes in den Prüfungsvermerk aufzunehmen.

(4) Die Stimmberechtigungsprüfung soll spätestens vier Wochen nach Eingang der zu prüfenden Unterschriftsbögen abgeschlossen sein. Danach leiten die zuständigen Behörden die Unterschriftsbögen mit den Prüfungsvermerken gesammelt an die Absenderin oder den Absender nach § 8 Absatz 2 Satz 1 VAbstG zurück. In dem Übersendungsschreiben sind anzugeben:

1. die Gesamtzahl der übersandten Unterschriftsbögen,
2. die Gesamtzahl der übersandten Unterschriften, die im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit überprüft wurden,
3. die Gesamtzahl der bescheinigten Stimmberechtigungen,
4. die Gesamtzahl der abgelehnten Unterschriften.

## **Abschnitt III Volksbegehren**

### § 4

#### Eintragungslisten und Einzelanträge

(1) Die Eintragungslisten und Einzelanträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. eine Überschrift, aus der das Ziel des Volksbegehrens eindeutig hervorgeht,
2. auf Eintragungslisten die fortlaufende Nummerierung der Eintragungen je Seite,
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners,
4. die persönliche und handschriftliche Unterschrift,
5. das Datum der Unterschriftsleistung,
6. den Hinweis, dass Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, ungültig sind.

§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

Anl. 1  
Anl. 2

Anl. 3

Anl. A

(2) Die Eintragungslisten sind nach dem Muster der Anlage 4, die Einzelanträge nach dem der Anlage 5 im Format DIN A 4 herzustellen.

#### § 5

##### Amtliche Eintragungsräume

Die zuständigen Behörden legen als amtliche Eintragungsräume Räume in ihren Dienstgebäuden fest. Sind solche Räume nicht ausreichend vorhanden, können auch Räume in anderen öffentlich nutzbaren Gebäuden als amtliche Eintragungsräume festgelegt werden.

#### § 6

##### Eintragungszeit

In den amtlichen Eintragungsräumen ist den Eintragungsberechtigten die Eintragung zu den örtlich üblichen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Die Eintragungszeiten für weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten nach § 16 Absatz 3 VAbstG legen die Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen im Einvernehmen mit der oder dem Berechtigten fest.

#### § 7

##### Auslegung, Eintragungshinweise

Die zuständigen Behörden haben in den amtlichen Eintragungsräumen und die verantwortlichen Personen in den weiteren Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten

1. den von der Landesregierung nach § 25 bekannt gemachten Gesetzentwurf und seine Begründung oder die andere Vorlage in ausreichender Anzahl und gut sichtbar zu den Eintragungszeiten auszulegen und
2. in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass
  - a) nur die Beteiligungsberechtigten nach § 1 VAbstG eintragungsberechtigt sind und
  - b) bei Eintragung mehrerer Personen auf einer Eintragungsliste diese ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Gebiet desselben Amtes haben müssen.

#### § 8

##### Öffentlichkeit

Während der Eintragungszeiten hat jede Person zu den Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten Zutritt, soweit das ohne Störung der Eintragungshandlung möglich ist.

#### § 9

##### Bearbeitung und Weiterleitung

(1) Die zuständigen Behörden können bereits vor Ablauf der Versendungsfrist nach § 18 Absatz 2 Satz 3 VAbstG mit der Überprüfung der Eintragungen nach §§ 14, 15 und 17 VAbstG beginnen.

(2) Der Prüfungsvermerk ist auf den Einzelanträgen oder auf der Rückseite der Eintragungslisten nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Eintragun-

gen, für die eine Stimmberechtigung nicht bescheinigt werden kann, sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes in den Prüfungsvermerk aufzunehmen.

(3) Nach Abschluss der Stimmberechtigungsprüfung sind die Eintragungslisten und Einzelanträge mit den Prüfungsvermerken, die Feststellung der Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Gesamtzahl der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt des letzten Tages der Eintragsfrist an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter weiterzuleiten.

### Abschnitt IV Volksentscheid

#### § 10

##### Formulierung der Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage wird von den Vertrauenspersonen des Volksentscheides formuliert. Hat der Landtag gleichzeitig einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur Abstimmung gestellt, wird diese Abstimmungsfrage durch den Landtag formuliert.

#### § 11

##### Entsprechende Anwendung der Landeswahlordnung

(1) Folgende Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO) vom 17. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 475), gelten entsprechend, wobei an die Stelle

1. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses  
die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsausschuss,
2. der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters und des Kreiswahlausschusses  
die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter und der Kreisabstimmungsausschuss oder die Stadtabstimmungsleiterin oder der Stadtabstimmungsleiter und der Stadtabstimmungsausschuss,
3. der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und des Wahlvorstands  
die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und der Abstimmungsvorstand und
4. der Gemeindewahlbehörde  
die nach § 1 zuständige Behörde als Gemeindeabstimmungsbehörde tritt,

§ 1 Wahlausschüsse

§ 2 Wahlvorstand

§ 2a Briefwahlvorstand

- § 3 Beweglicher Wahlvorstand
- § 4 Absatz 1 bis 3 Ersatz von Auslagen
- § 5 Absatz 2 Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
- § 6 Allgemeine Wahlbezirke
- § 7 Sonderwahlbezirke
- § 8 Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke
- § 9 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
- § 11 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 12 Einsicht in das Wählerverzeichnis
- § 13 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 14 Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis
- § 15 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 16 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 17 Wahlscheinanträge
- § 18 Erteilung von Wahlscheinen
- § 19 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 20 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 32 Absatz 1 Nachwahl
- § 34 Wahlräume
- § 35 Wahlkabinen
- § 36 Wahlurne, Wahltisch
- § 37 Wahlbekanntmachung
- § 38 Wahldauer
- § 39 Wahlfrieden
- § 40 Ausstattung des Wahlvorstands
- § 41 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 42 Öffentlichkeit
- § 43 Ordnung im Wahlraum
- § 44 Stimmabgabe
- § 45 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe
- § 46 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 47 Schluss der Wahlhandlung
- § 48 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 49 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 50 Briefwahl
- § 51 Behandlung der Wahlbriefe
- § 52 Zulassung der Wahlbriefe

§ 54 Zählung der Wählerinnen und Wähler

§ 67 Absatz 1 bis 6 und 8 Wiederholungswahl

§ 69 Verpflichtung

§ 70 Absatz 2 bis 7 Bekanntmachungen

§ 71 Zustellungen

§ 73 Absatz 2 und 3 Sicherung der Wahlunterlagen

(2) § 4 Absatz 4 LWO gilt mit der Maßgabe, dass den Mitgliedern der Abstimmungsausschüsse für die Teilnahme an einer nach Absatz 1 in Verbindung mit § 1 LWO einberufenen Sitzung sowie den Abstimmungsvorständen für den Abstimmungstag ein pauschalierter Auslagenersatz bis zu 30 Euro gezahlt werden kann.

#### § 12

##### Stimmzettel

(1) Steht nur ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur Abstimmung, gilt für den Stimmzettel das Muster der Anlage 6. Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen sowie eine Stichfrage zur Abstimmung, gilt für den Stimmzettel das Muster der Anlage 7. Die Größe des Stimmzettels richtet sich nach der Anzahl der Abstimmungsfragen.

(2) Der Stimmzettel ist aus weißem oder weißlichem Papier, das undurchsichtig sein muss. Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.

(3) Ein Muster des Stimmzettels wird unverzüglich nach seiner Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettel-schablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stimmzettel werden von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter beschafft.

#### § 13

##### Umschläge und Vordrucke

(1) Die Stimmzettelumschläge für die Briefabstimmung sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß, von blauer Farbe und nach dem Muster der Anlage 8 beschriftet sein. Sie müssen undurchsichtig und innerhalb des Bezirks der Gemeindeabstimmungsbehörde von gleicher Größe und Farbe sein.

(2) Die Abstimmungsbriefumschläge sollen 12,0 x 17,6 cm (DIN B 6) groß, von hellroter Farbe und nach dem Muster der Anlage 9 beschriftet sein.

(3) Die Gemeindeabstimmungsbehörde beschafft die Vordrucke für die Bekanntmachungen sowie die Abstimmungsbriefumschläge.

(4) Die übrigen Vordrucke und die Stimmzettelumschläge für die Briefabstimmung werden von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter beschafft.

Anl. 6

Anl. 7

Anl. 8

Anl. 9

## § 14

Ermittlung und Feststellung  
des Abstimmungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk. Er stellt fest,

1. wenn nur ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur Abstimmung steht:
  - a) die Anzahl der Abstimmungsberechtigten,
  - b) die Anzahl der Abstimmenden insgesamt,
  - c) die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - d) die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen,
2. wenn mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung stehen:
  - a) die Anzahl der Abstimmungsberechtigten,
  - b) die Anzahl der Abstimmenden insgesamt,
  - c) die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen, die für jeden Gesetzentwurf oder für jede andere Vorlage abgegeben wurden,
  - d) die Anzahl der ungültigen Stimmen, die bei der Stichfrage abgegeben wurden,
  - e) die Anzahl der gültigen Stimmen, die bei der Stichfrage für jeden Gesetzentwurf oder für jede andere Vorlage abgegeben wurden.

(2) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des nach § 22 VAbstG in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und 4 LWahlG gebildeten Briefabstimmungsvorstandes die für den Abstimmungsvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

## § 15

## Verfahren der Stimmzählung

Für die Zählung der Stimmen gilt,

1. wenn nur ein Gesetzentwurf oder nur eine andere Vorlage zur Abstimmung steht, das in § 16 bestimmte Verfahren (Stapelverfahren),
2. wenn mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung stehen, das in § 17 bestimmte Verfahren (Zähllistenverfahren).

## § 16

Zählung der Stimmen  
im Stapelverfahren

(1) Mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer legen die Stimmzettel zu folgenden Stapeln, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Ja-Stimme für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,

2. einen Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Nein-Stimme für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,

3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 LWO).

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder den die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher hierzu bestimmt hat, in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Absatz 1 Satz 1 geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher nacheinander die Stapel mit den Ja-Stimmen und den Nein-Stimmen. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher prüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind, und sagt zu jedem Stapel an, ob er Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt sie oder er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Anschließend prüft die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Sie oder er sagt an, dass die Stimme ungültig ist, und versieht jeden dieser Stimmzettel und Stimmzettelumschläge auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ungültig“.

(4) Danach zählen je zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstands, die von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher hierzu bestimmt worden sind, nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettel und Stimmzettelumschläge eines jeden Stapels unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln:

1. die Anzahl der für den Gesetzentwurf oder für die andere Vorlage abgegebenen Ja-Stimmen,
2. die Anzahl der für den Gesetzentwurf oder für die andere Vorlage abgegebenen Nein-Stimmen und
3. die Anzahl der ungültigen Stimmen.

(5) Sodann entscheidet der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt die Entscheidung auf

der Rückseite des Stimmzettels. Die Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der für den Gesetzentwurf oder für die andere Vorlage abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zusammengezählt und in die Abstimmungsniederschrift eingetragen. Zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstands, die von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher hierzu bestimmt worden sind, prüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Abstimmungsvorstands vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

#### § 17

##### Zählung der Stimmen im Zähllistenverfahren

(1) Mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer legen die Stimmzettel zu folgenden Stapeln, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen alle Stimmen zu den Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen und zur Stichfrage zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind,
2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 LWO).

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder den die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher hierzu bestimmt hat, in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben den Stapel der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel, der keinen Anlass zu Bedenken gibt, an, für welchen Gesetzentwurf oder für welche andere Vorlage eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme und für welchen Gesetzentwurf oder für welche andere Vorlage eine Stimme zur Stichfrage abgegeben ist. Gibt ein Stimmzettel der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt sie oder er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Sodann übergeben die Beisitzerinnen und Beisitzer, die den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, diesen Stapel der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher. Sie oder er prüft die unge-

kennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und sagt an, dass alle Stimmen ungültig sind. Sie oder er versieht jeden dieser Stimmzettel und Stimmzettelumschläge auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ungültig“.

(4) Zum Schluss entscheidet der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind (Absatz 1 Satz 2). Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Gesetzentwurf oder für welche andere Vorlage die Ja-Stimmen und Nein-Stimmen lauten und für welchen Gesetzentwurf oder für welche andere Vorlage die Stimme zur Stichfrage lautet. Bei ungültigen Stimmen sagt sie oder er an, welche Stimme ungültig ist. Sie oder er vermerkt die Entscheidung auf der Rückseite des Stimmzettels. Die Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) Zur Zählung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 werden von den dafür bestimmten Mitgliedern des Abstimmungsvorstands eine Zählliste und eine Gegenzählliste nach dem Muster der Anlage 10 geführt. Jede Listenführerin und jeder Listenführer verzeichnet jede angesagte gültige Stimme und ungültige Stimme in der dafür vorgesehenen Spalte der Zählliste, indem sie oder er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt die Ansage der Abstimmungsvorsteherin oder des Abstimmungsvorstehers. Die Zahlenergebnisse der Zählliste und der Gegenzählliste müssen übereinstimmen; ergeben sich Unterschiede, sind sie aufzuklären. Die Listen werden von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher und der Listenführerin oder dem Listenführer unterschrieben.

(6) Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Gesetzentwürfe oder die anderen Vorlagen und für die Stichfrage abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zusammengezählt und in die Abstimmungsniederschrift eingetragen. Zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstands, die von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher hierzu bestimmt worden sind, prüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Abstimmungsvorstands vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

#### § 18

##### Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig nach § 22 Nummer 4 VAbstG in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nummer 3 LWahlG sind Stimmen insbesondere,

Anl. 10

1. wenn der Stimmzettel anders als durch ein Kreuz in einem Kreis gekennzeichnet ist, es sei denn, dass die Kennzeichnung den Willen der oder des Abstimmenden zweifelsfrei erkennen lässt,
2. wenn der Stimmzettel erheblich beschädigt ist. Die Beschädigung ist erheblich, wenn der Stimmzettel durchgerissen oder der Aufdruck oder die Kennzeichnung beschädigt ist. Beschädigungen, die bei der Stimmenzählung entstanden sind, beeinträchtigen die Gültigkeit der Stimme nicht.

(2) Ungültig nach § 22 Nummer 4 VAbstG in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nummer 4 LWahlG sind insbesondere Stimmen, die Eintragungen über die Kennzeichnung des Gesetzentwurfes oder anderen Vorlage oder der Stichfrage hinaus enthalten.

#### § 19

##### Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk mit den in § 14 Absatz 1 bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt.

#### § 20

##### Schnellmeldungen

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk festgestellt ist, meldet die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher dieses der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter oder der Stadtabstimmungsleiterin oder dem Stadtabstimmungsleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Abstimmungsbezirke eingeteilt, meldet die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsergebnis ihres oder seines Abstimmungsbezirks der Gemeindeabstimmungsbehörde, die die Abstimmungsergebnisse aller Abstimmungsbezirke der Gemeinde zusammenfasst und der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter meldet.

(2) Wenn nur ein Gesetzentwurf oder nur eine andere Vorlage zur Abstimmung steht, werden die Meldungen nach dem Muster der Anlage 11 erstatet. Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung, ist das Muster der Anlage 12 zu verwenden. Die Meldungen erfolgen auf schnellstem Wege und enthalten die Angaben nach § 14 Absatz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch in den Fällen, in denen nach § 22 VAbstG in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und 4 LWahlG ein oder mehrere Briefabstimmungsvorstände gebildet sind.

(4) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin oder der Stadtabstimmungsleiter ermittelt aufgrund der Schnellmeldungen das vorläufige Abstimmungsergebnis im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt und teilt dies auf schnellstem Wege der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter mit.

(5) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Abstimmungsergebnis im Land.

#### § 21

##### Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Abstimmungsniederschrift aufgenommen. Für die Niederschrift ist maßgebend:

1. im Falle der Stimmenzählung nach § 16 das Muster der Anlage 13,
2. im Falle der Stimmenzählung nach § 17 das Muster der Anlage 14.

Die Abstimmungsniederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Abstimmungsvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 14 in Verbindung mit § 44 Absatz 6, § 46 Absatz 2 und § 52 Absatz 2 LWO und § 16 Absatz 5 und § 17 Absatz 4 sowie Beschlüsse über sonstige besondere Vorfälle bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(2) Der Abstimmungsniederschrift werden beigelegt:

1. die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand nach § 16 Absatz 5 und § 17 Absatz 4 besonders beschlossen hat,
2. die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand nach § 46 Absatz 2 LWO besonders beschlossen hat,
3. in Abstimmungsbezirken, die für die Briefabstimmung bestimmt sind (§ 18 Absatz 2 LWahlG)
  - a) das in § 52 Absatz 2 Satz 3 LWO bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Abstimmungsbriefen,
  - b) die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand nach § 52 Absatz 2 LWO besonders beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

(3) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen nach Absatz 2 unverzüglich der Gemeindeabstimmungsbehörde.

Anl. 11

Anl. 12

Anl. 13

Anl. 14



(4) Die Gemeindeabstimmungsbehörde übersendet der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften aller Abstimmungsbezirke der Gemeinde oder des Amtes mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Abstimmungsbezirken, fügt sie eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Abstimmungsbezirke bei. Wenn nur ein Gesetzentwurf oder nur eine andere Vorlage zur Abstimmung steht, erfolgt die Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 15. Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung, erfolgt die Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 16.

(5) In den kreisfreien Städten erfolgt die Übersendung der Abstimmungsniederschriften nach Absatz 4 an die Stadtabstimmungsleiterin oder den Stadtabstimmungsleiter.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch in den Fällen, in denen nach § 22 VAbstG in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und 4 LWahlG ein Briefabstimmungsvorstand gebildet ist. Für die Abstimmungsniederschrift ist im Falle der Stimmenzählung nach § 16 das Muster der Anlage 17, im Falle der Stimmenzählung nach § 17 das Muster der Anlage 18 maßgebend.

#### § 22

##### Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Abstimmungsvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel und
3. die entgegengenommenen Abstimmungsscheine,

soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindeabstimmungsbehörde. Ist der Abstimmungsbezirk für die Briefabstimmung bestimmt (§ 18 Absatz 2 LWahlG) oder ist nach § 22 VAbstG in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und 4 LWahlG ein Briefabstimmungsvorstand gebildet worden, gilt Satz 1 auch für die leer abgegebenen Stimmzettelschläge (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 LWO). Bis zur Übergabe an die Gemeindeabstimmungsbehörde hat die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindeabstimmungsbehörde verwahrt die Pakete, bis deren Vernichtung nach § 26 zulässig ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt der Gemeindeabstimmungsbehörde die nach § 40 LWO zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zurück und fügt die entgegengenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen bei.

(4) Die Gemeindeabstimmungsbehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter oder der Stadtabstimmungsleiterin oder dem Stadtabstimmungsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, wird das Paket in Gegenwart von mindestens drei Personen aufgebrochen, der angeforderte Teil entnommen und erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

#### § 23

##### Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Kreis oder in der kreisfreien Stadt

(1) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin oder der Stadtabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach diesen Abstimmungsniederschriften das endgültige Ergebnis, nach Abstimmungsbezirken und nach Briefabstimmungsvorständen geordnet, nach dem Muster der Anlage 15 oder der Anlage 16 zusammen; dabei bildet sie oder er für die Gemeinden und Ämter Zwischensummen. Ergeben sich aus den Abstimmungsniederschriften oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung, klärt die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin oder der Stadtabstimmungsleiter diese soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter oder durch die Stadtabstimmungsleiterin oder den Stadtabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuss oder der Stadtabstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Er stellt fest,

1. wenn nur ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur Abstimmung steht:
  - a) die Anzahl der Abstimmungsberechtigten,
  - b) die Anzahl der Abstimmenden insgesamt,
  - c) die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - d) die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen,

2. wenn mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung stehen:

- a) die Anzahl der Abstimmungsberechtigten,
- b) die Anzahl der Abstimmenden insgesamt,
- c) die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen, die für jeden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage abgegeben wurden,
- d) die Anzahl der ungültigen Stimmen, die bei der Stichfrage abgegeben wurden,
- e) die Anzahl der gültigen Stimmen, die bei der Stichfrage für jeden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage abgegeben wurden.

Der Kreisabstimmungsausschuss oder der Stadtabstimmungsausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Abstimmungsvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluss gibt die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin oder der Stadtabstimmungsleiter das Abstimmungsergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 1 Absatz 3 LWO) ist nach dem Muster der Anlage 19 oder der Anlage 20 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 15 oder der Anlage 16 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses oder des Stadtabstimmungsausschusses, die an der Feststellung teilgenommen haben, sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin oder der Stadtabstimmungsleiter übersendet der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

#### § 24

##### Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land

(1) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Kreis- und Stadtabstimmungsausschüsse und stellt danach die endgültigen Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nach dem Muster der Anlage 15 oder der Anlage 16 zum Abstimmungsergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter ermittelt der Landesabstimmungsausschuss das Landesabstimmungsergebnis. Er stellt fest,

1. wenn nur ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur Abstimmung steht:
  - a) die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten,
  - b) die Gesamtzahl der Abstimmenden insgesamt,
  - c) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
  - d) die Gesamtzahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen,
2. wenn mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung stehen:
  - a) die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten,
  - b) die Gesamtzahl der Abstimmenden insgesamt,
  - c) die Gesamtzahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen, die für jeden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage abgegeben wurden,
  - d) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, die bei der Stichfrage abgegeben wurden,
  - e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die bei der Stichfrage für jeden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage abgegeben wurden.

Der Landesabstimmungsausschuss ist berechtigt, die Feststellungen der Kreis- und Stadtabstimmungsausschüsse rechnerisch zu berichtigen.

(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter das Abstimmungsergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

### Abschnitt V Schlussbestimmungen

#### § 25

##### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen nach § 8 Absatz 3, § 12 Absatz 1 bis 4, § 19 Absatz 2, § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 2 VAbstG erfolgen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

(2) Die Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 VAbstG sowie die Bekanntmachung des von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten nach § 21 VAbstG bestimmten Abstimmungstages erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein.

#### § 26

##### Datenschutz, Aufbewahrung und Vernichtung

(1) Alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Unterlagen eines Volksentscheides sind, soweit sie nicht an andere Stellen weiterzuleiten sind, bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren,

dass sie gegen die unbefugte Einsichtnahme geschützt sind, nicht unbefugt kopiert, verändert, gelöscht oder entwendet werden können.

(2) Die zuständige Behörde hat

1. bei einer Volksinitiative die zur Durchführung der Prüfung nach § 3 Absatz 3 erstellten Dateien sowie sonstige Unterlagen nach Weiterleitung des Prüfungsergebnisses nach § 3 Absatz 4,
2. bei einem Volksbegehren die zur Prüfung des Eintragsrechts erstellten Dateien und anderen Unterlagen nach Weiterleitung der Eintragslisten nach § 9 Absatz 3

unverzüglich zu vernichten.

(3) Die Gemeindeabstimmungsbehörde hat bei der Durchführung eines Volksentscheides die Abstimmungsbenachrichtigungen sowie die weiteren für die Abstimmung gefertigten Unterlagen nach Weiterleitung der Abstimmungsniederschrift an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin oder den Stadtabstimmungsleiter zu vernichten.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Februar 2017

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

(4) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht den Zeitpunkt, zu dem die bei der Gemeindeabstimmungsbehörde verbleibenden Stimmzettel, das Abstimmungsverzeichnis sowie das Abstimmungsscheinverzeichnis eines Volksentscheides zu vernichten sind, gesondert im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 27  
Anlagen

Die dieser Verordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 28  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 236)\*), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1-9

**Anlage 1**  
(zu § 2 Absatz 4)

**Volksinitiative für / gegen ... (Ziel der Volksinitiative)**

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf, sich mit ... (Ziel der Volksinitiative) zu befassen.

**Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.**

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative verarbeitet werden.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 4)

**Volksinitiative für / gegen ... (Ziel der Volksinitiative)**

Ich fordere den Landtag nach Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf, sich mit ... (Ziel der Volksinitiative) zu befassen.

**Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.**

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative verarbeitet werden.

Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum

**Behördliche Bescheinigung  
über die Beteiligungsberechtigung nach § 3 Absatz 3 VAbstGDVO**

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner war zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 LWahlG

*beteiligungsberechtigt.*  
 *nicht beteiligungsberechtigt, weil* \_\_\_\_\_.

Ort, Datum, \_\_\_\_\_  
 Dienstiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde nach § 1 VAbstGDVO

**Anlage 3**  
(zu § 3 Absatz 3 und § 9 Absatz 2)

**Behördliche Bescheinigung**

**über die Beteiligungsberechtigung nach § 3 Absatz 3 VAbstGDVO /  
über die Gültigkeit der Eintragung nach § 9 Absatz 2 VAbstGDVO**

Die umseitig unter Nr. ....aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner waren zum Zeitpunkt der  
Unterschriftsleistung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 LWahlG beteiligungsberechtigt.

Folgende Eintragungen aus dem Zuständigkeitsbereich wurden nicht bestätigt:

Ifd. Nr.	Ablehnungsgrund

Ort , Datum Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde nach § 1 VAbstGDVO

**Anlage 4**  
(zu § 4 Absatz 2)

**Volksbegehren  
zur Erreichung eines Volksentscheides  
für / gegen ... (Grund des Volksbegehrens)**

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, unterstützen mit unserer Unterschrift das Volksbegehren für / gegen ... (Grund des Volksbegehrens)

**Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.**

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

**Anlage 5**  
(zu § 4 Absatz 2)

**Volksbegehren zur Erreichung eines Volksentscheides für / gegen ... (Grund des Volksbegehrens)**

Ich unterstütze mit meiner Unterschrift das Volksbegehren für / gegen ... (Grund des Volksbegehrens)

**Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.**

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden.

Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum

**Behördliche Bescheinigung  
über die Beteiligungsberechtigung nach § 9 Absatz 2 VAbstGDVO**

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner war zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 LWahlG

beteiligungsberechtigt.  
 nicht beteiligungsberechtigt, weil \_\_\_\_\_.

Ort, Datum, \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde nach § 1 VAbstGDVO



**Anlage 6**  
(zu § 12 Absatz 1 Satz 1)

# Stimmzettel

## für den Volksentscheid („Bezeichnung“)

am \_\_\_\_\_

Sie haben eine Stimme!

Nur **JA** oder **NEIN** ankreuzen, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

<p><b>Gesetzentwurf / andere Vorlage*) der Volksinitiative</b></p> <p>Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf / dieser anderen Vorlage*) zu?</p>	<p><b>JA</b></p> <p><input type="radio"/></p>	<p><b>NEIN</b></p> <p><input type="radio"/></p>
---	---	---

---

\*) Nichtzutreffendes entfällt

**Anlage 7**  
(zu § 12 Absatz 1 Satz 2)

# Stimmzettel

## für den Volksentscheid („Bezeichnung“)

am \_\_\_\_\_

**Sie haben 3 Stimmen!**

<b>1</b>	<p><b>Gesetzentwurf / andere Vorlage*)</b> <b>der Volksinitiative</b></p> <p>Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf / dieser anderen Vorlage*) zu? Sie haben hier <b>eine</b> Stimme.</p>	<p><b>JA</b></p> <input type="radio"/>	<p><b>NEIN</b></p> <input type="radio"/>
<b>2</b>	<p><b>Gesetzentwurf / andere Vorlage*)</b> <b>des Schleswig-Holsteinischen Landtages</b></p> <p>Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf / dieser anderen Vorlage*) zu? Sie haben hier <b>eine</b> Stimme.</p>	<p><b>JA</b></p> <input type="radio"/>	<p><b>NEIN</b></p> <input type="radio"/>
<p><b>Stichfrage</b></p> <p>für den Fall, dass beide unter Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Gesetzentwürfe / anderen Vorlagen*) die erforderliche Zustimmung erreichen:</p> <p>Welcher Gesetzentwurf / welche andere Vorlage*) soll dann gelten? Sie haben hier <b>eine</b> Stimme.</p>			
<b>3</b>	<p><b>Gesetzentwurf / andere Vorlage*)</b> <b>der Volksinitiative</b></p>	<input type="radio"/>	
<b>4</b>	<p><b>Gesetzentwurf / andere Vorlage*)</b> <b>des Schleswig-Holsteinischen Landtages</b></p>	<input type="radio"/>	


\*) Nichtzutreffendes entfällt

**Anlage 8**  
(zu § 13 Absatz 1)

(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)  
(DIN C 6, blau)

**Stimm-Zettel-Umschlag für die Brief-Abstimmung**

In diesen Umschlag dürfen Sie  
**nur den Stimm-Zettel legen,**  
nicht aber den Abstimmungs-Schein.



Dann kleben Sie  
den Umschlag zu.

(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)

**Nur den Stimm-Zettel einlegen.**  
**Den Umschlag zukleben.**

Den Umschlag und den Abstimmungs-Schein  
mit der unterschriebenen  
**„Versicherung an Eides Statt zur Brief-Wahl“**  
in den hellroten Abstimmungs-Brief-Umschlag hinein legen.

**Anlage 9**  
(zu § 13 Absatz 2)

(Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags)  
(etwa 12,0 x 17,6 cm (DIN B 6), hellrot)

<p style="text-align: center;"><b>Abstimmungsbrief</b></p> <p>Für die Briefabstimmung bestimmter Abstimmungsvorstand _____</p> <p style="text-align: center;">An die Gemeindeabstimmungsbehörde</p> <p style="text-align: center;">_____ (Straße und Hausnummer der Dienststelle)</p> <p style="text-align: center;">_____ (Postleitzahl und Ort)</p>
---

(Rückseite des Abstimmungsbriefumschlages)

<p style="text-align: center;">In diesen Abstimmungs-Brief-Umschlag kommt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Der Abstimmungs-Schein</b></li><li>2. <b>Der blaue Stimm-Zettel-Umschlag mit dem Stimm-Zettel.</b></li></ol> <p style="text-align: center;">Bitte den Abstimmungs-Brief-Umschlag zukleben.</p>
---

**Anlage 10**  
(zu § 18 Absatz 5)

Gemeinde:

Abstimmungsbezirk:

**Zählliste**  
für die gültigen und ungültigen Stimmen des Volksentscheides („Bezeichnung“)

am \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf / andere Vorlage lt. Stimmzettel Nr. 1						Gesetzentwurf / andere Vorlage lt. Stimmzettel Nr. 2						Stichfrage							
Ungültige Stimmen		JA - Stimmen		NEIN - Stimmen		Ungültige Stimmen		JA - Stimmen		NEIN - Stimmen		Ungültige Stimmen		lt. Stimmzettel Nr. 3		lt. Stimmzettel Nr. 4			
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	6	7	8	9	10	6	7	8	9	10	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	11	12	13	14	15	11	12	13	14	15	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	16	17	18	19	20	16	17	18	19	20	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	21	22	23	24	25	21	22	23	24	25	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	26	27	28	29	30	26	27	28	29	30	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	31	32	33	34	35	31	32	33	34	35	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	36	37	38	39	40	36	37	38	39	40	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	41	42	43	44	45	41	42	43	44	45	41	42	43	44	45
46	47	48	49	50	46	47	48	49	50	46	47	48	49	50	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	51	52	53	54	55	51	52	53	54	55	51	52	53	54	55
56	57	58	59	60	56	57	58	59	60	56	57	58	59	60	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	61	62	63	64	65	61	62	63	64	65	61	62	63	64	65
66	67	68	69	70	66	67	68	69	70	66	67	68	69	70	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	71	72	73	74	75	71	72	73	74	75	71	72	73	74	75
76	77	78	79	80	76	77	78	79	80	76	77	78	79	80	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	81	82	83	84	85	81	82	83	84	85	81	82	83	84	85
86	87	88	89	90	86	87	88	89	90	86	87	88	89	90	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	91	92	93	94	95	91	92	93	94	95	91	92	93	94	95
96	97	98	99	100	96	97	98	99	100	96	97	98	99	100	96	97	98	99	100
usw.				usw.				usw.				usw.				usw.			
<b>Zusammen:</b>				<b>Zusammen:</b>				<b>Zusammen:</b>				<b>Zusammen:</b>				<b>Zusammen:</b>			
_____				_____				_____				_____				_____			

Die Zählliste ist der Abstimmungsbescheinigung als Anlage beizufügen.

Unterschrift der Abstimmungsvorsteherin/des Abstimmungsvorstehers \_\_\_\_\_

Unterschrift der Listenführerin/des Listenführers \_\_\_\_\_

**Anlage 11**  
(zu § 20 Absatz 2 Satz 1)

Abstimmungsbezirk-Nummer <sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Schnellmeldung**  
**über das Ergebnis des Volksentscheides („Bezeichnung“)**

am \_\_\_\_\_

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (z.B. Telefon, Telefax)

- die Abstimmungsvorsteherin / der Abstimmungsvorsteher an die Gemeindeabstimmungsbehörde
- die Briefabstimmungsvorsteherin / der Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeindeabstimmungsbehörde
- die Gemeindeabstimmungsbehörde an die Kreisabstimmungsleiterin / den Kreisabstimmungsleiter
- die Kreisabstimmungsleiterin / der Kreisabstimmungsleiter an die Landesabstimmungsleiterin / den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe <sup>2</sup>

A 1 + A 2	Abstimmungsberechtigte	_____
B	Abstimmende insgesamt	_____

---

C	Ungültige Stimmen	_____
D	Gültige Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

D 1	Ja-Stimmen	_____
D 2	Nein-Stimmen	_____

**Zusammen** (muss mit „D“ übereinstimmen): \_\_\_\_\_

Bei telefonischer Weitermeldung Telefonat erst beenden, wenn die Angaben wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bzw. Name der/des Meldenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bzw. Name der/des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses  
**sofort** weiterzugeben.

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen

<sup>2</sup> Nach Nummer 4 der Abstimmungsniederschrift

Abstimmungsbezirk-Nummer <sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Schnellmeldung  
über das Ergebnis des Volksentscheides („Bezeichnung“)**

am \_\_\_\_\_

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (z.B. Telefon, Telefax)

- die Abstimmungsvorsteherin / der Abstimmungsvorsteher an die Gemeindeabstimmungsbehörde
- die Briefabstimmungsvorsteherin / der Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeindeabstimmungsbehörde
- die Gemeindeabstimmungsbehörde an die Kreisabstimmungsleiterin / den Kreisabstimmungsleiter
- die Kreisabstimmungsleiterin/der Kreisabstimmungsleiter an die Landesabstimmungsleiterin / den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe <sup>2</sup>

**A 1 + A 2** Abstimmungsberechtigte \_\_\_\_\_  
**B** Abstimmende insgesamt \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Stimmen \_\_\_\_\_

Von den ungültigen Stimmen entfallen auf

**C 1** Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 1 \_\_\_\_\_

**C 2** Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 2 \_\_\_\_\_

**C 3** Stichfrage \_\_\_\_\_

**D** Gültige Stimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

**D 1** **Ja** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1 \_\_\_\_\_

**D 2** **Nein** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1 \_\_\_\_\_

**D 3** **Ja** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2 \_\_\_\_\_

**D 4** **Nein** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2 \_\_\_\_\_

**D 5** Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 3 \_\_\_\_\_

**D 6** Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 4 \_\_\_\_\_

**Zusammen** (muss mit „D“ übereinstimmen): \_\_\_\_\_

Bei telefonischer Weitermeldung Telefonat erst beenden, wenn die Angaben wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bzw. Name der/des Meldenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bzw. Name der/des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses  
**sofort** weiterzugeben.

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen

<sup>2</sup> Nach Nummer 4 der Abstimmungsniederschrift

**Anlage 13**  
(zu § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)  
-Stapelverfahren-

Gemeinde

Abstimmungsbezirk

Kreis

**Diese Abstimmungsniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unterschrieben werden!**

**Es sind unbedingt die in Nummer 10 der Abstimmungsniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!**

**Abstimmungsniederschrift  
über den Volksentscheid („Bezeichnung“)**  
am \_\_\_\_\_

**1 Abstimmungsvorstand**

Zum Volksentscheid („Bezeichnung“) waren für den Abstimmungsbezirk vom Abstimmungsvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1			Abstimmungsvorsteherin / Abstimmungsvorsteher
2			1. stellv. Abstimmungsvorsteherin/ Abstimmungsvorsteher (zugleich Beisitzer/in)
3			2. stellv. Abstimmungsvorsteherin/ Abstimmungsvorsteher (zugleich Beisitzer/in)
4			Schriftführerin/Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
5			stellv. Schriftführerin/Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
6			Beisitzerin / Beisitzer
7			Beisitzerin / Beisitzer
8			Beisitzerin / Beisitzer
9			Beisitzerin / Beisitzer
10			Beisitzerin / Beisitzer

Anstelle des/der nicht erschienenen Mitglieds/Mitglieder des Abstimmungsvorstands ernannte die Abstimmungsvorsteherin /der Abstimmungsvorsteher den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Abstimmungsberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Abstimmungsvorstands:

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1				
2				

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1			
2			

**2 Abstimmungshandlung**

2.1 Beginn der Abstimmungshandlung.....  Uhr.



2.2 Der Abstimmungsvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

➤ dass er von der Gemeindeabstimmungsbehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind .....

➤ dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Abstimmungsscheine übergeben worden war .....

Das Abstimmungsverzeichnis und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses

➤ waren nicht zu berichtigen .....

➤ wurden berichtigt .....

2.3 Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

➤ haben sich nicht ereignet. ....

➤ haben sich ereignet.  
Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigelegt.....

2.4 Beweglicher Abstimmungsvorstand

(sofern kein beweglicher Abstimmungsvorstand eingesetzt wurde, ist Nummer 2.4 zu streichen!)

Für die Stimmabgabe in den nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten wurde durch die Gemeindeabstimmungsbehörde ein beweglicher Abstimmungsvorstand gebildet:

Bezeichnung der Einrichtungen  
1.  
2.

Dieser setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands zusammen:

Name der Abstimmungsvorsteherin/des Abstimmungsvorstehers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters; Namen der 2 Beisitzer/innen  
1.  
2.  
3.

2.5 Briefabstimmung

Dieser Abstimmungsbezirk war nach § 22 VAbstG i.V.m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt..... Ja  Nein

(wenn der Abstimmungsbezirk nicht für die Briefabstimmung bestimmt worden ist, weitere Angaben in Nummer 2.5 streichen!)

Ausgewertet wurden die Abstimmungsbriefe aus folgenden Abstimmungsbezirken.....  Nummern der Abstimmungsbezirke

Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde insgesamt **übergeben**  Abstimmungsbriefe.  
worden waren.....

2.5.1 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren .....  Abstimmungsbriefe.

2.5.2 **Durch Beschluss** wurden nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG **zurückgewiesen**,

- weil der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen war.....  Abstimmungsbriefe,
  - weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Abstimmungsschein enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung versehener Abstimmungsscheine enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil die /der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hatte .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.....  Abstimmungsbriefe,
  - weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- Insgesamt** wurden durch Beschluss **zurückgewiesen**.....  Abstimmungsbriefe.

2.5.3 Von den Abstimmungsbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen**.....  Abstimmungsbriefe.

2.5.4 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (Summe aus 2.5.1 u. 2.5.3)...  Abstimmungsbriefe.

2.6 Schluss der Abstimmungshandlung .....  Uhr.

**3 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk**

3.1 Abstimmungsberechtigte

Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug aus dem Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses die Zahlen der Abstimmungsberechtigten unter „A 1“, „A 2“ und „A 1 + A 2“ in diese Abstimmungsniederschrift.

3.2 Abstimmende

3.2.1 Die Stimmzettel wurden gezählt. Die Zählung ergab .....  Stimmzettel  
= Abstimmende (B)

3.2.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und die entgegengenommenen Abstimmungsscheine.

Die Zählung hatte folgendes Ergebnis:

Anzahl der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis..... (Kennbuchstabe **B 1**)

Anzahl der Abstimmungsscheine von Urnenabstimmenden ..... (Kennbuchstabe **B 2 a**)

Anzahl der Abstimmungsscheine von Briefabstimmenden ..... (Kennbuchstabe **B 2 b**)

**Summe (= Abstimmende)**..... (Kennbuchstabe **B**)

Diese Zahlen wurden in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** eingetragen.

3.2.3 Die unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen der Abstimmenden (**B**) stimmen überein ..... Ja  Nein

Soweit diese Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:

3.3 Stimmenzählung

3.3.1 Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.3.2

Der Abstimmungsvorstand führte die Stimmenzählung nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 1 bis 4 VAbstGDVO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 16 Absatz 5 VAbstGDVO erforderliche besondere Behandlung (s. Nummer 3.3.2) ausgesondert.

3.3.2 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Nunmehr entschied der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher gab die Entscheidungen mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine JA-Stimme oder um eine NEIN-Stimme handelte. Sie/Er vermerkte die Entscheidung jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hatte, wurden fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen, beigefügt und zwar..... von  Nr. bis  Nr. =  Anzahl Stimmzettel.

**3.4 Ermittlung des Stimmenergebnisses**

Die nach Nummer 3.3.1 und 3.3.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der für den Gesetzentwurf oder für die andere Vorlage abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Abstimmungsniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen. Zwei von der Abstimmungsvorsteherin/dem Abstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

**3.5 Erneute Zählung** (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.5 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Abstimmungsvorstands

Vorname, Name
---------------

beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe
-------------------

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.

Das in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis

➤ wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt .....

➤ wurde berichtigt .....

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

**4 Abstimmungsergebnis**

Abstimmungsberechtigte (s. Nummer 3.1)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 2	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis mit Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 1 + A 2	Im Abstimmungsverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte	

Abstimmende (s. Nummer 3.2)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl	
B 1	Urnenabstimmende laut Stimmaabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis		
B 2	B 2 a	Urnenabstimmende mit Abstimmungsschein	
	B 2 b	Briefabstimmende	
B	Abstimmende insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)		

Ungültige Stimmen (s. Nummer 3.4)

Kennbuchstabe		Anzahl
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>	

Gültige Stimmen (s. Nummer 3.4)

Kennbuchstabe	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	Anzahl
<b>D 1</b>	Ja-Stimmen	
<b>D 2</b>	Nein-Stimmen	
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	

**5 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher gab das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk mit den in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

**6 Schnellmeldung**

Das Abstimmungsergebnis aus Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege

telefonisch.....  durch Boten  *Bitte Zutreffendes ankreuzen*

übermittelt an....

**7 Anwesenheit des Abstimmungsvorstands**

Anwesend waren während der Abstimmungshandlung immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstands, darunter die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Abstimmungsniederschrift aufgeführten Mitglieder des Abstimmungsvorstands.

**8 Öffentlichkeit**

Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

**9 Anlagen**

Dieser Abstimmungsniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat,

- die von den Urnenabstimmenden entgegengenommenen Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat,
- *(sofern der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist)*  
die Abstimmungsbriefe, die der Abstimmungsvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket,
- *(sofern der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist)*  
die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

### **Verfahren bei der Abstimmungshandlung und der Ergebnisermittlung**

Vom Abstimmungsvorstand wurde bei der Abstimmungshandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

#### Vorbereitung der Abstimmungshandlung

- Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Volksabstimmungsgesetz sowie des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Abstimmungsraum vor.
- Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Abstimmungsurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Abstimmungsurne verschlossen. Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- Die Abstimmungskabinen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- *Sofern erforderlich:*  
Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher berichtete das Abstimmungsverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Abstimmungsscheine, indem sie/er bei den Namen der Abstimmungsberechtigten, die nachträglich Abstimmungsscheine erhalten hatten, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Abstimmungsschein“ oder den Buchstaben „A“ eintrug. Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher berichtete dementsprechend die Zahlen im Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigte dies an der vorgesehenen Stelle.

#### Abstimmungshandlung (Nummer 2)

- Zu Nummer 2.3 (Besondere Vorfälle)

Beispiele für besondere Vorfälle bei der Abstimmungshandlung:

- Zurückweisung von Abstimmenden
- Aushändigung eines neuen Stimmzettels

➤ Zu Nummer 2.4 (Beweglicher Abstimmungsvorstand)  
*Sofern ein beweglicher Abstimmungsvorstand eingesetzt ist:*

Der bewegliche Abstimmungsvorstand begab sich unter Mitnahme einer verschlossenen Abstimmurne und der erforderlichen Stimmzettel zu der von der Gemeindeabstimmungsbehörde bestimmten Zeit in die Einrichtungen und führte dort die Abstimmung nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 1 VAbstGDVO i. V. m. § 49 Absatz 3 und 4 Verbindung mit § 48 Absatz 6 bis 8 LWO durch.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Abstimmungsvorstand die verschlossene Abstimmurne und die Abstimmungsscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Abstimmurne bis zum Schluss der allgemeinen Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Abstimmungsvorstands.

➤ Zu Nummer 2.5 (Briefabstimmung)  
*sofern der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für eine Briefabstimmung bestimmt ist:*

Die Abstimmungsbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Abstimmungsbriefe nacheinander und er nahm ihnen den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüft ob kein Zurückweisungsgrund nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Abstimmungsschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Abstimmungsbrief ausgesondert und später dem Abstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.3.2). War weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Abstimmungsscheine.
2. Wurden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, beschloss der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren entspr. Ziffer 1). Wurde der Abstimmungsbrief zugelassen und war der Abstimmungsschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt.
3. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Abstimmungsniederschrift in einem versiegelten Paket beigelegt.

➤ Zu Nummer 2.6 (Schluss der Abstimmungshandlung)

Von 18.00 Uhr an wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Danach erklärte die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Abstimmungstisch entfernt.

➤ Zu Nummer 3.2.1 (Zählung der Stimmzettel)

**Anwendungsfall 1: ohne Briefabstimmung**

Die Abstimmurne wurde geöffnet.

*(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Abstimmurne des beweglichen Abstimmungsvorstands vermischt).*

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

**Anwendungsfall 2: mit Briefabstimmung**

Die Abstimmungsurne wurde geöffnet.

*(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Abstimmungsurne des beweglichen Abstimmungsvorstands vermischt)*

Danach wurden die Stimmzettel der Briefabstimmenden den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenabstimmenden vermengt. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer abgegeben“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt.

Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

➤ Zu Nummer 3.2.3 (Abgleich der unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Abstimmenden (Nummer 3.2.1 u. 3.2.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.2.1 ermittelten Zahl auszugehen. In diesem Fall sind die in Nummer 3.2.2 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B eingetragenen Zahlen entsprechend zu ändern (die geänderten Zahlen sind am Rand zu vermerken; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderten Zahlen sind in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** einzutragen.

## 11 Unterschriften der Mitglieder des Abstimmungsvorstands

Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

<p><u>Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher</u></p>	<p>Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer</p>
<p><u>Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter</u></p>	
<p><u>Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter</u></p>	
<p><u>Die Schriftführerin / der Schriftführer</u></p>	



## 12 Ordnen und Verpacken der Abstimmungsunterlagen

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, nach Ja-Stimmen und nach Nein-Stimmen geordnet und gebündelt,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie - *(wenn der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist)* die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
- die entgegengenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind.

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Abstimmungsbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

## 13 Übergabe der Abstimmungsunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindeabstimmungsbehörde wurden übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine / die Mitteilung, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die entgegengenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sowie
- alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand von der Gemeindeabstimmungsbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe

Tag
-----

Uhrzeit
---------

Ordnungsgemäß übergeben:

--

Unterschrift  
der Abstimmungsvorsteherin/des Abstimmungsvorstehers

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:

--

Unterschrift  
der/des Beauftragten der Gemeindeabstimmungsbehörde

### Achtung:

**Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

**Anlage 14**

(zu § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)  
-Zähllistenverfahren-

Gemeinde

Abstimmungsbezirk

Kreis

**Diese Abstimmungsniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unterschrieben werden!**

**Es sind unbedingt die in Nummer 10 der Abstimmungsniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!**

**Abstimmungsniederschrift  
über den Volksentscheid („Bezeichnung“)  
am \_\_\_\_\_**

**1 Abstimmungsvorstand**

Zum Volksentscheid („Bezeichnung“) waren für den Abstimmungsbezirk vom Abstimmungsvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1			Abstimmungsvorsteherin / Abstimmungsvorsteher
2			1. stellv. Abstimmungsvorsteherin/ Abstimmungsvorsteher (zugleich Beisitzer/in)
3			2. stellv. Abstimmungsvorsteherin/ Abstimmungsvorsteher (zugleich Beisitzer/in)
4			Schriftführerin/Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
5			stellv. Schriftführerin/Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
6			Beisitzerin / Beisitzer
7			Beisitzerin / Beisitzer
8			Beisitzerin / Beisitzer
9			Beisitzerin / Beisitzer
10			Beisitzerin / Beisitzer

Anstelle des/der nicht erschienenen Mitglieds/Mitglieder des Abstimmungsvorstands ernannte die Abstimmungsvorsteherin /der Abstimmungsvorsteher den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Abstimmungsberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Abstimmungsvorstands:

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1				
2				

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1			
2			

**2 Abstimmungshandlung**

2.1 Beginn der Abstimmungshandlung.....  Uhr.

2.2 Der Abstimmungsvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

➤ dass er von der Gemeindeabstimmungsbehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind .....

➤ dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Abstimmungsscheine übergeben worden war .....

Das Abstimmungsverzeichnis und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses

➤ waren nicht zu berichtigen .....

➤ wurden berichtet .....

2.3 Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

➤ haben sich nicht ereignet. ....

➤ haben sich ereignet.  
Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt .....

2.4 Beweglicher Abstimmungsvorstand

(sofern kein beweglicher Abstimmungsvorstand eingesetzt wurde, ist Nummer 2.4 zu streichen!)

Für die Stimmabgabe in den nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten wurde durch die Gemeindeabstimmungsbehörde ein beweglicher Abstimmungsvorstand gebildet:

Bezeichnung der Einrichtungen  
1.  
2.

Dieser setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands zusammen:

Name der Abstimmungsvorsteherin/des Abstimmungsvorstehers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters; Namen der 2 Beisitzer/innen  
1.  
2.  
3.

2.5 Briefabstimmung

Dieser Abstimmungsbezirk war nach § 22 VAbstG i. V .m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ..... Ja  Nein

(wenn der Abstimmungsbezirk nicht für die Briefabstimmung bestimmt worden ist, weitere Angaben in Nummer 2.5 streichen!)

Ausgewertet wurden die Abstimmungsbriefe aus folgenden Abstimmungsbezirken.....  Nummern der Abstimmungsbezirke

2.5.1 Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde insgesamt **übergeben** worden waren .....  Abstimmungsbriefe.

2.5.2 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren .....  Abstimmungsbriefe.

2.5.3 **Durch Beschluss** wurden nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG **zurückgewiesen**,

- weil der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen war.....  Abstimmungsbriefe,
  - weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Abstimmungsschein enthielt.....  Abstimmungsbriefe,
  - weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung versehener Abstimmungsscheine enthielt.....  Abstimmungsbriefe,
  - weil die /der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hatte .....  Abstimmungsbriefe,
  - weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.....  Abstimmungsbriefe,
  - weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- Insgesamt** wurden durch Beschluss **zurückgewiesen**.....  Abstimmungsbriefe.

2.5.4 Von den Abstimmungsbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen**.....  Abstimmungsbriefe.

2.5.5 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (*Summe aus Nr. 2.5.2 u. 2.5.4*).....  Abstimmungsbriefe.

2.6 Schluss der Abstimmungshandlung .....  Uhr.

### 3 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk

#### 3.1 Abstimmungsberechtigte

Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug aus dem Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses die Zahlen der Abstimmungsberechtigten unter „A 1“, „A 2“ und „A 1 + A 2“ in diese Abstimmungsniederschrift.

3.2 Abstimmende

3.2.1 Die Stimmzettel wurden gezählt. Die Zählung ergab .....  Stimmzettel  
= Abstimmende (B)

3.2.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und die entgegengenommenen Abstimmungsscheine.

Die Zählung hatte folgendes Ergebnis:

Anzahl der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis..... (Kennbuchstabe **B 1**)

Anzahl der Abstimmungsscheine von Urnenabstimmenden ..... (Kennbuchstabe **B 2 a**)

Anzahl der Abstimmungsscheine von Briefabstimmenden ..... (Kennbuchstabe **B 2 b**)

**Summe (= Abstimmende)**..... (Kennbuchstabe **B**)

Diese Zahlen wurden in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** eingetragen.

3.2.3 Die unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen der Abstimmenden (**B**) stimmen überein ..... Ja  Nein

Soweit diese Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:

3.3 Zählung der Stimmen im Zähllistenverfahren

3.3.1 Der Abstimmungsvorstand führte die Stimmenzählung nach den Bestimmungen des § 17 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 VAbstGDVO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 17 Absatz 4 VAbstGDVO erforderliche besondere Behandlung (s. Nummer 3.3.2) ausgesondert.

3.3.2 Danach entschied der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Er verfuhr dabei nach § 17 Absatz 4 VAbstGDVO.

Die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hatte, wurden fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen, beifügt und zwar..... von  Nr. bis  Nr. =  Anzahl Stimmzettel.

3.3.3 Die nach Nummer 3.3.1 und 3.3.2 ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden unter Verwendung einer Zählliste und einer Gegenzählliste gezählt. Die Zählliste und die Gegenzählliste wurden von der Abstimmungsvorsteherin/dem Abstimmungsvorsteher und der Listenführerin/dem Listenführer unterschrieben.

3.4 Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.3.1 und 3.3.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der für die einzelnen Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen und für die Stichfrage abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Abstimmungsniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen. Zwei von der Abstimmungsvorsteherin/dem Abstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

3.5 Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.5 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Abstimmungsvorstands

Vorname, Name
---------------

beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe
-------------------

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.

Das in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis

- wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt .....
  - wurde berichtigt .....
- (Bitte Zutreffendes ankreuzen)*

**4 Abstimmungsergebnis**

Abstimmungsberechtigte (s. Nummer 3.1)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 2	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis mit Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 1 + A 2	Im Abstimmungsverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte	

Abstimmende (s. Nummer 3.2)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl	
B 1	Urnenabstimmende laut Stimmaabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis		
B 2	B 2 a	Urnenabstimmende mit Abstimmungsschein	
	B 2 b	Briefabstimmende	
B	Abstimmende insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)		

Ungültige Stimmen (s. Nummer 3.4)

Kennbuchstabe	Bezeichnung des Gesetzentwurfes / der anderen Vorlage / der Stichfrage	Anzahl
C 1	Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 1	
C 2	Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 2	
C 3	Stichfrage	
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Stimmen insgesamt	

Gültige Stimmen (s. Nummer 3.4)

Kennbuchstabe	Bezeichnung des Gesetzentwurfes / der anderen Vorlage / der Stichfrage	Anzahl
	nach den Angaben auf dem Stimmzettel	
D 1	<b>Ja</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1	
D 2	<b>Nein</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1	
D 3	<b>Ja</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2	
D 4	<b>Nein</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2	
D 5	Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 3	
D 6	Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 4	
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt	

**5 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher gab das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk mit den in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

**6 Schnellmeldung**

Das Abstimmungsergebnis aus Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege

telefonisch.....  durch Boten  *Bitte Zutreffendes ankreuzen*

übermittelt an....

**7 Anwesenheit des Abstimmungsvorstands**

Anwesend waren während der Abstimmungshandlung immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstands, darunter die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Abstimmungsniederschrift aufgeführten Mitglieder des Abstimmungsvorstands.

## 8 Öffentlichkeit

Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

## 9 Anlagen

Dieser Abstimmungsniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat,
- die von den Urnenabstimmenden entgegengenommenen Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat,
- *(sofern der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist)* die Abstimmungsbriefe, die der Abstimmungsvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket,
- *(sofern der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist)* die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

## 10 Verfahren bei der Abstimmungshandlung und der Ergebnisermittlung

Vom Abstimmungsvorstand wurde bei der Abstimmungshandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

### Vorbereitung der Abstimmungshandlung

- Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Volksabstimmungsgesetz sowie des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Abstimmungsraum vor.
- Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Abstimmurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Abstimmurne verschlossen. Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- Die Abstimmungskabinen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- *Sofern erforderlich:*  
Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher berichtigte das Abstimmungsverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Abstimmungsscheine, indem sie/er bei den Namen der Abstimmungsberechtigten, die nachträglich Abstimmungsscheine erhalten hatten, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Abstimmungsschein“ oder den Buchstaben „A“ eintrug. Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher berichtigte dementsprechend die Zahlen im Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigte dies an der vorgesehenen Stelle.



### Abstimmungshandlung (Nummer 2)

➤ Zu Nummer 2.3 (Besondere Vorfälle)

Beispiele für besondere Vorfälle bei der Abstimmungshandlung:

- Zurückweisung von Abstimmenden
- Aushändigung eines neuen Stimmzettels

➤ Zu Nummer 2.4 (Beweglicher Abstimmungsvorstand)

*Sofern ein beweglicher Abstimmungsvorstand eingesetzt ist:*

Der bewegliche Abstimmungsvorstand begab sich unter Mitnahme einer verschlossenen Abstimmungsurne und der erforderlichen Stimmzettel zu der von der Gemeindeabstimmungsbehörde bestimmten Zeit in die Einrichtungen und führte dort die Abstimmung nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 1 VAbstGDVO i. V. m. § 49 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 bis 8 LWO durch.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Abstimmungsvorstand die verschlossene Abstimmungsurne und die Abstimmungsscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Abstimmungsurne bis zum Schluss der allgemeinen Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Abstimmungsvorstands.

➤ Zu Nummer 2.5 (Briefabstimmung)

*sofern der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist:*

Die Abstimmungsbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüfte, ob kein Zurückweisungsgrund nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Abstimmungsschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Abstimmungsbrief ausgesondert und später dem Abstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.3.2). War weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Abstimmungsscheine.
2. Wurden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, beschloss der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren entspr. Ziffer 1). Wurde der Abstimmungsbrief zugelassen und war der Abstimmungsschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt.
3. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Abstimmungsniederschrift in einem versiegelten Paket beigelegt.

➤ Zu Nummer 2.6 (Schluss der Abstimmungshandlung)

Von 18.00 Uhr an wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Danach erklärte die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Abstimmungstisch entfernt.

➤ Zu Nummer 3.2.1 (Zählung der Stimmzettel)

Anwendungsfall 1: ohne Briefabstimmung

Die Abstimmurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Abstimmurne des beweglichen Abstimmungsvorstands vermischt).

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

Anwendungsfall 2: mit Briefabstimmung

Die Abstimmurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Abstimmurne des beweglichen Abstimmungsvorstands vermischt)

Danach wurden die Stimmzettel der Briefabstimmenden den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenabstimmenden vermischt. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer abgegeben“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

➤ Zu Nummer 3.2.3 (Ableich der unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Abstimmenden (Nummer 3.2.1 u. 3.2.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.2.1 ermittelten Zahl auszugehen. In diesem Fall sind die in Nummer 3.2.2 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B eingetragenen Zahlen entsprechend zu ändern (die geänderten Zahlen sind am Rand zu vermerken; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderten Zahlen sind in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** einzutragen.

## 11 Unterschriften der Mitglieder des Abstimmungsvorstands

Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

<u>Die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher</u>	Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer
<u>Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter</u>	
<u>Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter</u>	
<u>Die Schriftführerin / der Schriftführer</u>	

## 12 Ordnen und Verpacken der Abstimmungsunterlagen

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie - *(wenn der Abstimmungsbezirk nach § 22 VAbstG i. V. m. § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefabstimmung bestimmt ist)* die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
- die entgegengenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind.

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Abstimmungsbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

## 13 Übergabe der Abstimmungsunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindeabstimmungsbehörde wurden übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine / die Mitteilung, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die entgegengenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sowie
- alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand von der Gemeindeabstimmungsbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe

Tag
-----

Uhrzeit
---------

Ordnungsgemäß übergeben:

--

Unterschrift  
der Abstimmungsvorsteherin/des Abstimmungsvorstehers

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:

--

Unterschrift  
der/des Beauftragten der Gemeindeabstimmungsbehörde

<p><b>Achtung:</b> <b>Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.</b></p>
--

**Anlage 15**  
(zu § 21 Absatz 4 Satz 3)

Gemeinde \_\_\_\_\_  
Kreis \_\_\_\_\_

**Zusammenstellung  
des endgültigen Ergebnisses  
des Volksentscheides („Bezeichnung“)**

am \_\_\_\_\_

Abstimmungs- bezirk Nr. Gemeinde - Amt - <th colspan="3">Abstimmungsberechtigte</th> <th colspan="4">Abstimmende</th> <th rowspan="3">Ungültige Stimmen</th> <th colspan="3">Gültige Stimmen</th>	Abstimmungsberechtigte			Abstimmende				Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen			
	laut Abstimmungs- verzeichnis		nach § 17 Abs. 2 LWO	ins- gesamt (A 1 + A 2 + A 3)	Urnen- abstimm- ende mit Abstim- mungs- schein	Brief- abstimmende	Abstimmende insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)		insgesamt	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	
	ohne Sperr- vermerk „A“ (Abstim- mungs- schein)	mit Sperr- vermerk „A“ (Abstim- mungs- schein)										A 1
	A 1	A 2	A 3	A	B 1	B 2 a	B 2 b	B	C	D	D 1	D 2

**Anlage 16**  
(zu § 21 Absatz 4 Satz 4)  
Zähllistenverfahren

Gemeinde \_\_\_\_\_  
Kreis \_\_\_\_\_

**Zusammenstellung  
des endgültigen Ergebnisses  
des Volksentscheides („Bezeichnung“)**

am \_\_\_\_\_

Ab- stim- mungs- bezirk -Nr. - Ge- mein- de - Amt -	Abstimmungs-berechtigte			Abstimmende				Ungültige Stimmen				Gültige Stimmen							
	laut Abstimmungs- verzeichnis		nach § 17 Abs.2 LWO	Ins- gesamt (A 1 + A 2 + A 3)	Uren- abstimmende laut Stimm- abgabever- merk im Abstimm- mungsver- zeichnis	Uren- abstim- mende mit Abstimm- mungs- schein	Brief- abstim- mende	Ins- gesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)	Ungültige Stimmen insge- samt	Gesetz- entwurf/ andere Vorlage Nr. 1	Gesetz- entwurf andere Vorlage Nr. 2	Stich- frage	Gültige Stimmen insge- samt	Ja Gesetz- entwurf/ andere Vorlage Nr. 1	Nein Gesetz- entwurf/ andere Vorlage Nr. 1	Ja Gesetz- entwurf/ andere Vorlage Nr. 2	Nein Gesetz- entwurf/ andere Vorlage Nr. 2	Stich- frage Nr. 3	Stich- frage Nr. 4
	ohne Sperr- vermerk „A“ (Ab- stimmungs- schein)	mit Sperr- vermerk „A“ (Ab- stimmungs- schein)																	
	A 1	A 2	A 3	A	B 1	B 2 a	B 2 b	B	C	C 1	C 2	C 3	D	D 1	D 2	D 3	D 4	D 5	D 6

**Anlage 17**  
(zu § 21 Absatz 6)  
-Stapelverfahren-

Gemeinde/Amt:

Briefabstimmungs Vorstand:

Kreis:

**Diese Abstimmungsniederschrift muss am Schluss (Nummer 12) von allen anwesenden Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands unterschrieben werden!**

**Es sind unbedingt die in Nummer 11 der Abstimmungsniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!**

**Abstimmungsniederschrift  
des Briefabstimmungsvorstands  
über den Volksentscheid („Bezeichnung“)**  
am \_\_\_\_\_

**1 Briefabstimmungsvorstand**

Zum Volksentscheid („Bezeichnung“) waren vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1			Briefabstimmungsvorsteherin/ Briefabstimmungsvorsteher
2			stellv. Briefabstimmungsvorstehe- rin / Briefabstimmungsvorsteher
3			Schriftführerin / Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
4			stellv. Schriftführerin / Schriftfüh- rer (zugleich Beisitzer/in)
5			Beisitzerin / Beisitzer
6			Beisitzerin / Beisitzer
7			Beisitzerin / Beisitzer
8			Beisitzerin / Beisitzer
9			Beisitzerin / Beisitzer
10			Beisitzerin / Beisitzer

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1			
2			

**2 Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands**

2.1 Beginn der Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands .....  Uhr

2.2 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- dass er von der Gemeindeabstimmungsbehörde die Mitteilung erhalten hatte,  
dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind .....
- dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde ein Verzeichnis über  
die für ungültig erklärten Abstimmungsscheine übergeben worden war .....

2.3 Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- haben sich nicht ereignet .....
- haben sich ereignet.  
Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt .....

2.4 Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.4.1 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde insgesamt **übergeben** worden waren.....  Abstimmungsbriefe,

2.4.2 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren.....  Abstimmungsbriefe.

2.4.3 **Durch Beschluss** wurden nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG **zurückgewiesen**,

- weil der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen war .....  Abstimmungsbriefe,
- weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Abstimmungsschein enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war .....  Abstimmungsbriefe,
- weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung versehener Abstimmungsscheine enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- weil die/der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hatte .....  Abstimmungsbriefe,
- weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.....  Abstimmungsbriefe,
- weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt .....  Abstimmungsbriefe,

**Insgesamt** wurden durch Beschluss **zurückgewiesen**.....  Abstimmungsbriefe.

2.4.4 Von den Abstimmungsbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen** .....  Abstimmungsbriefe.

2.4.5 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (Summe aus Nr. 2.4.2 und 2.4.4)  Abstimmungsbriefe.

2.5 Schluss der Abstimmungsdauer .....  Uhr.

**3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

3.1 Die Stimmzettel wurden gezählt.  
Die Zählung ergab.....  Stimmzettel  
= Abstimmende (B)

3.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die aus den  
Abstimmungsbriefen entnommenen Abstimmungsscheine.  
Die Zählung ergab.....  Abstimmungsscheine  
= Abstimmende (B)

**Zahl der Abstimmenden**..... (Kennbuchstabe **B**)

Diese Zahl wurde in **Nummer 4** unter **B** eingetragen.

3.3 Die unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ermittelten Zahlen  
der Abstimmenden (**B**) stimmen überein.....Ja  Nein

Soweit die Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung  
gegeben:

3.4 Stimmzählung

3.4.1 Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.4.2

Der Briefabstimmungsvorstand führte die Stimmzählung nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 1 bis 4 VAbstGDVO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 16 Absatz 5 VAbstGDVO erforderliche besondere Behandlung (siehe Nummer 3.4.2) ausgesondert.

3.4.2 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Nunmehr entschied der Briefabstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher gab die Entscheidungen mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme handelte. Sie/Er vermerkte die Entscheidung jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die Stimmzettel, über die der Briefabstimmungs-  
vorstand Beschluss gefasst hatte, wurden  
fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen  
beigefügt, und zwar ..... von  Nr. bis  Nr. =  Anzahl Stimmzettel.



3.5 Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.4.1 und 3.4.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der für den Gesetzentwurf oder für die andere Vorlage abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Abstimmungs-niederschrift (**Nummer 4**) eingetragen.

Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin/dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

3.6 Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.6 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

Vorname, Name
---------------

beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Abstimmungs-niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe
-------------------

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.  
Das in Nummer 4 dieser Abstimmungs-niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis

- wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt .....
  - wurde berichtigt .....
- (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

**4 Abstimmungsergebnis**

Abstimmungsberechtigte (s. Nummer 3.1)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 2	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis mit Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 1 + A 2	Im Abstimmungsverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte	

Abstimmende (s. Nummer 3.2)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
B 1	Urnenabstimmende laut Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis	
B 2	B 2 a Urnenabstimmende mit Abstimmungsschein	
	B 2 b Briefabstimmende	
B	Abstimmende insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)	

Ungültige Stimmen (s. Nummer 3.5)

Kennbuchstabe		Anzahl
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Stimmen	

Gültige Stimmen (s. Nummer 3.5)

Kennbuchstabe	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	Anzahl
<b>D 1</b>	Ja-Stimmen	
<b>D 2</b>	Nein-Stimmen	
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt	

**5 Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses**

Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher gab das Briefabstimmungsergebnis mit den in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

**6 Schnellmeldung**

7 Das Briefabstimmungsergebnis aus Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege

telefonisch  durch Boten  (*Bitte Zutreffendes ankreuzen*)

übermittelt an

**8 Anwesenheit des Briefabstimmungsvorstands**

Anwesend waren während der Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe immer mindestens drei Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Abstimmungsniederschrift aufgeführten Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands.

**9 Öffentlichkeit**

Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

**10 Anlagen**

Dieser Abstimmungsniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Briefabstimmungsvorstand besonders beschlossen hat,
- die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket,

- die Abstimmungsscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

## 11 Verfahren bei der Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands

Vom Briefabstimmungsvorstand wurde bei der Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und bei der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

### Vorbereitung

- Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Volksabstimmungsgesetz sowie des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Abstimmungsraum vor.
- Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Abstimmurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Abstimmurne verschlossen. Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands (Nummer 2)

- Zu Nummer 2.4 (Zulassung der Abstimmungsbriefe)

Die Abstimmungsbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüfte, ob kein Zurückweisungsgrund nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Abstimmungsschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Abstimmungsbrief ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.4.2). War weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Abstimmungsscheine.
2. Wurden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, beschloss der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren entspr. Ziff. 1). Wurde der Abstimmungsbrief zugelassen und war der Abstimmungsschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt.
3. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Abstimmungsniederschrift in einem versiegelten Paket beigelegt.

- Zu Nummer 3.1 (Zählung der Stimmzettel)

Nachdem alle bis 18.00 Uhr beim Briefabstimmungsvorstand eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Abstimmurne gelegt worden waren, wurde die Abstimmurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Danach wurden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „*leer abgegeben*“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „*Mehrfach abgegeben*“ versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

➤ Zu Nummer 3.3 (*Abgleich der unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ermittelten Zahlen*)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Abstimmenden (Nummer 3.1 und 3.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.1 ermittelten Zahl auszugehen. In diesem Fall ist die in Nummer 3.2 unter B eingetragene Zahl entsprechend zu ändern (die geänderte Zahl ist am Rand zu vermerken; die alte Zahlenangabe darf nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderte Zahl ist in **Nummer 4** unter **B** einzutragen.

## 12 Unterschriften der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands

Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

*Die Briefabstimmungsvorsteherin /  
der Briefabstimmungsvorsteher*

*Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer*

*Die Stellvertreterin / der Stellvertreter*




*Die Schriftführerin / der Schriftführer*




*Die Stellvertreterin / der Stellvertreter*



## 13 Ordnen und Verpacken der Abstimmungsunterlagen

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, nach Ja-Stimmen und nach Nein-Stimmen geordnet und gebündelt,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
- die entgegengenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind.

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde oder des Amtes, der Nummer des Briefabstimmungsvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

## 14 Übergabe der Abstimmungsunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindeabstimmungsbehörde wurden übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 13 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine / die Mitteilung, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind,
- alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von der Gemeindeabstimmungsbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe

Datum:

Uhrzeit:

Ordnungsgemäß übergeben:

Unterschrift der Briefabstimmungsvorsteherin/  
des Briefabstimmungsvorstehers

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:

Unterschrift der/des Beauftragten der  
Gemeindeabstimmungsbehörde

**Achtung:**

**Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

**Anlage 18**  
(zu § 21 Absatz 6)  
-Zähllistenverfahren-

Gemeinde/Amt:

Briefabstimmungsvorstand:

Kreis:

Diese Abstimmungsniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands unterschrieben werden!

Es sind unbedingt die in Nummer 10 der Abstimmungsniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!

**Abstimmungsniederschrift  
des Briefabstimmungsvorstands  
über den Volksentscheid („Bezeichnung“)**  
am \_\_\_\_\_

**1 Briefabstimmungsvorstand**

Zum Volksentscheid („Bezeichnung“) waren vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1			Briefabstimmungsvorsteherin/ Briefabstimmungsvorsteher
2			stellv. Briefabstimmungsvorstehe- rin / Briefabstimmungsvorsteher
3			Schritfführerin / Schritfführer (zugleich Beisitzer/in)
4			stellv. Schritfführerin / Schritffüh- rer (zugleich Beisitzer/in)
5			Beisitzerin / Beisitzer
6			Beisitzerin / Beisitzer
7			Beisitzerin / Beisitzer
8			Beisitzerin / Beisitzer
9			Beisitzerin / Beisitzer
10			Beisitzerin / Beisitzer

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1			
2			

**2 Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands**

2.1 Beginn der Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands .....  Uhr

2.2 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- dass er von der Gemeindeabstimmungsbehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind .....
- dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Abstimmungsscheine übergeben worden war .....

2.3 Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- haben sich nicht ereignet .....
- haben sich ereignet.  
Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt .....

2.4 Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.4.1 Der Briefabstimmungs Vorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindeabstimmungsbehörde insgesamt **übergeben** worden waren.....  Abstimmungsbriefe,

2.4.2 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren.....  Abstimmungsbriefe.

2.4.3 **Durch Beschluss** wurden nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG **zurückgewiesen**,

- weil der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen war .....  Abstimmungsbriefe,
- weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Abstimmungsschein enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- weil der Abstimmungsbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war .....  Abstimmungsbriefe,
- weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung versehener Abstimmungsscheine enthielt .....  Abstimmungsbriefe,
- weil die/der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hatte .....  Abstimmungsbriefe,
- weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.....  Abstimmungsbriefe,
- weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt .....  Abstimmungsbriefe,

**Insgesamt** wurden durch Beschluss **zurückgewiesen**.....  Abstimmungsbriefe.

2.4.4 Von den Abstimmungsbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen** .....  Abstimmungsbriefe.

2.4.5 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (Summe aus Nr. 2.4.2 und 2.4.4)  Abstimmungsbriefe.

2.5 Schluss der Abstimmungsdauer .....  Uhr.

**3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

3.1 Die Stimmzettel wurden gezählt. Die Zählung ergab.....  Stimmzettel  
= Abstimmende (B)

3.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die aus den Abstimmungsbriefen entnommenen Abstimmungsscheine. Die Zählung ergab.....  Abstimmungsscheine  
= Abstimmende (B)

**Zahl der Abstimmenden**..... (Kennbuchstabe **B**)

Diese Zahl wurde in **Nummer 4** unter **B** eingetragen.

3.3 Die unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ermittelten Zahlen der Abstimmenden (**B**) stimmen überein.....Ja  Nein

Soweit diese Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:

**3.4 Stimmzählung**

**3.4.1 Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.4.2**

Der Briefabstimmungsvorstand führte die Stimmzählung nach den Bestimmungen des § 17 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 VAbstGDVO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 17 Absatz 4 VAbstGDVO erforderliche besondere Behandlung (siehe Nummer 3.4.2) ausgesondert.

**3.4.2 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben**

Nunmehr entschied der Briefabstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher gab die Entscheidungen mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme handelte. Sie/Er vermerkte die Entscheidung jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die Stimmzettel, über die der Briefabstimmungsvorstand Beschluss gefasst hatte, wurden fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen beifügt, und zwar ..... von  Nr. bis  Nr. =  Anzahl Stimmzettel.



3.5 Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.4.1 und 3.4.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der für den Gesetzentwurf oder für die andere Vorlage abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Abstimmungsniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen.

Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin/dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

3.6 Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.6 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

Vorname, Name
---------------

beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe
-------------------

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.  
Das in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis

- wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt .....
  - wurde berichtigt .....
- (Bitte Zutreffendes ankreuzen)*

**4 Abstimmungsergebnis**

Abstimmungsberechtigte (s. Nummer 3.1)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 2	Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis mit Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein)	
A 1 + A 2	Im Abstimmungsverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte	

Abstimmende (s. Nummer 3.2)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
B 1	Urnenabstimmende laut Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis	
B 2	B 2 a Urnenabstimmende mit Abstimmungsschein	
	B 2 b Briefabstimmende	
B	Abstimmende insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)	

Ungültige Stimmen (s. Nummer 3.5)

Kennbuchstabe	Bezeichnung des Gesetzentwurfes / der anderen Vorlage / der Stichfrage	Anzahl
C 1	Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 1	
C 2	Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 2	
C 3	Stichfrage	
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Stimmen insgesamt	

Gültige Stimmen (s. Nummer 3.5)

Kennbuchstabe	Bezeichnung des Gesetzentwurfes / der anderen Vorlage / der Stichfrage	Anzahl
	nach den Angaben auf dem Stimmzettel	
D 1	<b>Ja</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1	
D 2	<b>Nein</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1	
D 3	<b>Ja</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2	
D 4	<b>Nein</b> zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2	
D 5	Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 3	
D 6	Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 4	
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt	

**5 Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses**

Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher gab das Briefabstimmungsergebnis mit den in Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

**6 Schnellmeldung**

Das Briefabstimmungsergebnis aus Nummer 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege

telefonisch  durch Boten  (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

übermittelt an

**7 Anwesenheit des Briefabstimmungsvorstands**

Anwesend waren während der Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe immer mindestens drei Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Abstimmungsniederschrift aufgeführten Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands.

## 8 Öffentlichkeit

Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

## 9 Anlagen

Dieser Abstimmungsniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Briefabstimmungsvorstand besonders beschlossen hat,
- die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat in einem versiegelten Paket
- die Abstimmungsscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

## 10 Verfahren bei der Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands

Vom Briefabstimmungsvorstand wurde bei der Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und bei der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

### Vorbereitung

- Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Volksabstimmungsgesetz sowie des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Abstimmungsraum vor.
- Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Abstimmurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Abstimmurne verschlossen. Die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### Verhandlung des Briefabstimmungsvorstands (Nummer 2)

- Zu Nummer 2.4 (Zulassung der Abstimmungsbriefe)

Die Abstimmungsbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüfte, ob kein Zurückweisungsgrund nach § 22 VAbstG i. V. m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Abstimmungsschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Abstimmungsbrief ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.4.2). War weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Abstimmungsscheine.

- 2. Wurden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, beschloss der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren entspr. Ziff. 1). Wurde der Abstimmungsbrief zugelassen und war der Abstimmungsschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt.
- 3. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Abstimmungsniederschrift in einem versiegelten Paket beigelegt.

➤ Zu Nummer 3.1 (Zählung der Stimmzettel)

Nachdem alle bis 18.00 Uhr beim Briefabstimmungsvorstand eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Abstimmungsurne gelegt worden waren, wurde die Abstimmungsurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Danach wurden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer abgegeben“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

➤ Zu Nummer 3.3 (Abgleich der unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Abstimmenden (Nummer 3.1 und 3.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.1 ermittelten Zahl auszugehen. In diesem Fall ist die in Nummer 3.2 unter B eingetragene Zahl entsprechend zu ändern (die geänderte Zahl ist am Rand zu vermerken; die alte Zahlenangabe darf nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderte Zahl ist in **Nummer 4** unter **B** einzutragen.

**11 Unterschriften der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands**

Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

*Die Briefabstimmungsvorsteherin /  
der Briefabstimmungsvorsteher*

*Die Stellvertreterin / der Stellvertreter*

*Die Schriftführerin / der Schriftführer*

*Die Stellvertreterin / der Stellvertreter*

*Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer*

## 12 Ordnen und Verpacken der Abstimmungsunterlagen

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, nach Ja-Stimmen und nach Nein-Stimmen geordnet und gebündelt,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
- die entgegengenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigelegt sind.

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde oder des Amtes, der Nummer des Briefabstimmungsvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

## 13 Übergabe der Abstimmungsunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindeabstimmungsbehörde wurden übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine / die Mitteilung, dass keine Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind,
- alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von der Gemeindeabstimmungsbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe

Datum:

Uhrzeit:

Ordnungsgemäß übergeben:

Unterschrift der Briefabstimmungsvorsteherin/  
des Briefabstimmungsvorstehers

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:

Unterschrift der/des Beauftragten der  
Gemeindeabstimmungsbehörde

### Achtung:

**Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

**Anlage 19**  
(zu § 23 Absatz 4 Satz 1)

Kreis / kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreis-/Stadtabstimmungsausschusses <sup>1)</sup>**  
**zur Ermittlung und Feststellung des Kreis-/Stadtabstimmungsergebnisses <sup>1)</sup>**  
**des Volksentscheides („Bezeichnung“)**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

1 Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheides („Bezeichnung“) am \_\_\_\_\_ im Kreis / in der kreisfreien Stadt <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss <sup>1)</sup> zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende/Vorsitzender/
  - 2. \_\_\_\_\_ als stv. Vorsitzende/stv. Vorsitzender
  - 3. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 4. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 5. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 6. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 7. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 8. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 9. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
- (Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren hinzugezogen:

- \_\_\_\_\_ als Schriftführerin/Schriftführer
- \_\_\_\_\_ als Hilfskraft

Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung waren nach § 11 Absatz 1 VAbstGDVO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 70 LWO bekannt gemacht worden.

2 Der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsbezirke (davon \_\_\_\_\_ Abstimmungsvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Abstimmungsbezirke, \_\_\_\_\_ Abstimmungsvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderabstimmungsbezirke) und in die insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses sowie die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Abstimmungsbezirken, Gemeinden und Ämtern.

2.1 Der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden - keinen<sup>1)</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: <sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.2 Der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss berichtete rechnerische Feststellungen und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen in der/den Abstimmungsniederschrift(en) \_\_\_\_\_ und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift(en).<sup>1)</sup>  
(nähere Bezeichnung)

2.3 Der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen des Abstimmungsvorstands über die Gültigkeit von Stimmen im/in den Abstimmungsbezirk(en) \_\_\_\_\_ und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift(en) \_\_\_\_\_ (nähere Bezeichnung) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.<sup>2)</sup>

3 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Abstimmungsbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Kreis / für die kreisfreie Stadt:

Kennbuchstabe<sup>3)</sup>

A 1 + A 2 Abstimmungsberechtigte ..... \_\_\_\_\_  
B Abstimmende insgesamt ..... \_\_\_\_\_

C Ungültige Stimmen ..... \_\_\_\_\_  
D Gültige Stimmen ..... \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

D 1 Ja-Stimmen..... \_\_\_\_\_  
D 2 Nein-Stimmen..... \_\_\_\_\_

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>4)</sup> nach Abstimmungsbezirken, Briefabstimmungsvorständen, Gemeinden und Ämtern von der Kreisabstimmungsleiterin/dem Kreisabstimmungsleiter oder der Stadtabstimmungsleiterin/dem Stadtabstimmungsleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

4 Die Kreisabstimmungsleiterin/der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin/der Stadtabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Kreises/der kreisfreien Stadt mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, von den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

*Die / Der Vorsitzende*

*Die Beisitzerinnen und Beisitzer*

*Die Schriftführerin / Der Schriftführer*

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war  
<sup>3)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung nach Anlage 15  
<sup>4)</sup> Nach dem Muster der Anlage 15

**Anlage 20**  
(zu § 23 Absatz 4 Satz 1)

Kreis / kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreis- /Stadtabstimmungsausschusses <sup>1)</sup>**  
**zur Ermittlung und Feststellung des Kreis- /Stadtabstimmungsergebnisses <sup>1)</sup>**  
**des Volksentscheides („Bezeichnung“)**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

1 Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheides („Bezeichnung“) am \_\_\_\_\_ im Kreis / in der kreisfreien Stadt <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreis- /Stadtabstimmungsausschuss <sup>1)</sup> zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende/Vorsitzender/  
stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender
  - 2. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 3. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 4. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 5. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 6. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 7. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 8. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
  - 9. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin/Beisitzer
- (Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren hinzugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführerin/Schriftführer  
\_\_\_\_\_ als Hilfskraft

Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung waren nach § 11 Absatz 1 VAbstGDVO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 70 LWO bekannt gemacht worden.

2 Der Kreis-/Stadtabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsbezirke (davon \_\_\_\_\_ Abstimmungsvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Abstimmungsbezirke, \_\_\_\_\_ Abstimmungsvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderabstimmungsbezirke), und in die insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses sowie die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Abstimmungsbezirken, Gemeinden und Ämtern.

2.1 Der Kreis- /Stadtabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen <sup>1)</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Kreis- /Stadtabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: <sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



2.2 Der Kreis- /Stadtabstimmungsausschuss berichtigte rechnerische Feststellungen und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen in der/den Abstimmungsniederschrift(en) \_\_\_\_\_ und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift(en).<sup>1)</sup>  
(nähere Bezeichnung)

2.3 Der Kreis- /Stadtabstimmungsausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen des Abstimmungsvorstands über die Gültigkeit von Stimmen im/in den Abstimmungsbezirk(en) \_\_\_\_\_ und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift(en) \_\_\_\_\_ (nähere Bezeichnung) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.<sup>2)</sup>

3 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Abstimmungsbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Kreis / für die kreisfreie Stadt:

Kennbuchstabe<sup>3)</sup>

A 1 + A 2 Abstimmungsberechtigte ..... \_\_\_\_\_

B Abstimmende insgesamt ..... \_\_\_\_\_

C Ungültige Stimmen ..... \_\_\_\_\_

Von den ungültigen Stimmen entfielen auf

C 1 Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 1 ..... \_\_\_\_\_

C 2 Gesetzentwurf / andere Vorlage Nr. 2 ..... \_\_\_\_\_

C 3 Stichfrage ..... \_\_\_\_\_

D Gültige Stimmen ..... \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

D 1 **Ja** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1 ..... \_\_\_\_\_

D 2 **Nein** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 1 ..... \_\_\_\_\_

D 3 **Ja** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2 ..... \_\_\_\_\_

D 4 **Nein** zum Gesetzentwurf / zur anderen Vorlage Nr. 2 ..... \_\_\_\_\_

D 5 Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 3 ..... \_\_\_\_\_

D 6 Stichfrage lt. Stimmzettel Nr. 4 ..... \_\_\_\_\_

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beige-fügte Zusammenstellung<sup>4)</sup> nach Abstimmungsbezirken, Briefabstimmungsvorständen, Gemeinden und Ämtern von der Kreisabstimmungsleiterin/dem Kreisabstimmungsleiter oder der Stadtabstimmungsleiterin/dem Stadtabstimmungsleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

4 Die Kreisabstimmungsleiterin/der Kreisabstimmungsleiter oder die Stadtabstimmungsleiterin/der Stadtabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Kreises/der kreisfreien Stadt mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, von den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

*Die / Der Vorsitzende*

--

*Die Schriftführerin / Der Schriftführer*

--

*Die Beisitzerinnen und Beisitzer*

--

--

--

--

--

--

--

--

- 
- 1) Nicht Zutreffendes streichen  
2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war  
3) Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung nach Anlage 16  
4) Nach dem Muster der Anlage 16

**Landesverordnung  
über den Vertrieb von Glücksspielen (Glücksspielvertriebsverordnung - GVVO)  
Vom 7. Februar 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-15-7

Aufgrund des § 4 Absatz 8 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Nummer 1 des Glücksspielgesetzes vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 23), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

Pflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Die Aufhebung des im Genehmigungsbescheid benannten Empfangs- und Vertretungsverhältnisses erlangt gegenüber der zuständigen Behörde erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung, aber nicht in elektronischer Form, Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist der zuständigen Behörde jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die den beherrschenden Anteil sowie Sperranteile des Grundkapitals betreffen, schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Genehmigungsinhaber und die daran unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Genehmigung erneut erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Genehmigung nach § 4 Absatz 7 Glücksspielgesetz zu widerrufen. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 sind die Genehmigungsinhaberinnen oder der Genehmigungsinhaber und die an ihr oder ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Verletzt eine Genehmigungsinhaberinnen oder ein Genehmigungsinhaber eine nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 5 bestehende Mitteilungspflicht oder eine nach Abschnitt III und V des Glücksspielgesetzes bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde sie oder ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern (Rüge). Rügen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 2

Spielerregistrierung

(1) Für die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen mit Ausnahme von Lotterien muss eine Spielerin oder ein Spieler als Kundin oder Kunde bei der Glücksspielanbieterin oder dem Glücksspielanbieter registriert werden. Die Registrierung muss Angaben zu Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Wohnsitz enthalten. Minderjährige Spielerinnen und Spieler dürfen nicht registriert werden.

(2) Die Glücksspielanbieter müssen die Richtigkeit der Angaben vor der Teilnahme überprüfen, die die Spielerin oder der Spieler in Verbindung mit der Registrierung gemacht hat. Die Glücksspielanbieter müssen diesbezüglich die erforderlichen, der jeweiligen Vertriebsform öffentlicher Glücksspiele entsprechenden Nachweise für die Richtigkeit der Angaben einholen.

(3) Die Glücksspielanbieter haben den Ausschluss minderjähriger Spielerinnen oder Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung zu gewährleisten.

(4) Die Glücksspielanbieter haben bei Casinospiele und Sportwetten mit der Registrierung und jeweils vor Spielteilnahme einen Abgleich mit dem übergreifenden Sperrsystem durchzuführen. Dort gesperrte Spielerinnen oder Spieler dürfen an Casinospiele und Sportwetten nicht teilnehmen. Es darf kein Spielerkonto eingerichtet werden. Bereits eingerichtete Spielerkonten sind nach erfolgter Sperrung im übergreifenden Sperrsystem wie im Fall einer endgültigen Sperre der Glücksspielanbieterin oder des Glücksspielanbieters zu behandeln; § 5 Absatz 3 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Die Glücksspielanbieter müssen die persönlichen Angaben zu einer registrierten Spielerin oder einem registrierten Spieler fünf Jahre lang nach Beenden der Kundenbeziehung aufbewahren.

§ 3

Spielkonto und Zahlungen

(1) Die Glücksspielanbieter müssen für registrierte Spielerinnen oder registrierte Spieler ein Spielkonto einrichten. Eine Spielerin oder ein Spieler darf nur ein Spielkonto je Glücksspielanbieter haben.

(2) Die Glücksspielanbieter müssen der Spielerin oder dem Spieler den unmittelbaren Zugang zu Angaben über den Stand des Spielkontos, Spielhistorie (u.a. Einsätze, Gewinne und Verlust), Ein- und Auszahlungen und sonstige diesbezügliche Transaktionen ermöglichen. Der Spielerin oder dem Spie-

ler sind nach Identifizierung und Authentifizierung die Angaben des Satzes 1 aus den jeweils vorangegangenen dreißig Tagen darzustellen. Eine Spielteilnahme kann erst nach ausdrücklich erklärter Kenntnisnahme der Angaben durch die Spielerin oder den Spieler erfolgen.

(3) Die Glücksspielanbieter müssen auf Antrag der Spielerin oder des Spielers Kontoauszüge für alle Transaktionen auf dem Spielkonto der vergangenen zwölf Monate zur Verfügung stellen.

(4) Zahlungen auf ein oder von einem Spielkonto dürfen ausschließlich über ein Konto abgewickelt werden, das bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171), oder nach der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 S. 1, ber. 2009 L 187 S. 5), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 (ABl. L 176 S. 338), geführt wird. Die registrierte Spielerin oder der registrierte Spieler muss Kontoinhaberin oder Kontoinhaber sein. Bargeldein- oder -auszahlungen sind im Fernvertrieb nicht möglich. Übertragungen von Geld, Spielpunkten oder ähnlichem zwischen Spielkonten sind nicht zulässig. Das Kreditverbot ist zu beachten.

(5) Der von der Spielerin oder dem Spieler eingezahlte Betrag muss auf dem Spielkonto unmittelbar nach Eingang der Zahlung bei den Glücksspielanbietern gutgeschrieben werden. Erworbene Gewinne müssen auf dem Spielkonto unverzüglich gutgeschrieben werden.

#### § 4

##### Sicherung des Spielkontos

(1) Die Mittel, über die die Spielerin oder der Spieler auf ihrem oder seinem Spielkonto verfügt, sind anvertraute Mittel, die auf einem verrechnungsfreien Konto bei einem Kreditinstitut zur Verfügung stehen müssen, das von den Eigenmitteln der Glücksspielanbieter getrennt sein muss und über das ausschließlich die Glücksspielanbieter verfügen dürfen. Die Mittel auf dem Zahlkonto können nur an die Spielerin oder den Spieler ausgezahlt und dürfen daher nicht zur Deckung von Forderungen gegenüber den Glücksspielanbietern verwendet werden. Die Mittel müssen für Fälle einer Insolvenz usw. der jeweiligen Glücksspielanbieter oder der Kreditinstitute, bei denen die Mittel der Spielerin oder des Spielers verwahrt werden, abgesichert sein. Dies hat der Glücksspielanbieter durch zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuer-

beratenden Berufs befähigte Beauftragte zur Vorlage bei der zuständigen Behörde bestätigen zu lassen.

(2) Die Mittel auf dem verrechnungsfreien Konto müssen jederzeit dem Gesamtbetrag auf den Spielkonten der Spielerin oder des Spielers entsprechen.

#### § 5

##### Limits und Sperren des Glücksspielanbieters

(1) Die Glücksspielanbieter müssen der Spielerin oder dem Spieler eine Funktion zur Verfügung stellen, mit der sie oder er tägliche, wöchentliche und monatliche Einzahlungsgrenzen festlegen kann. Ein Antrag einer Spielerin oder eines Spielers auf Festlegung einer Einzahlungsgrenze tritt unverzüglich nach Eingang in Kraft, die Glücksspielanbieter bestätigen den Eingang des Antrags. Ein Antrag auf Erhöhung einer festgelegten Einzahlungsgrenze darf frühestens achtundvierzig Stunden nach Eingang in Kraft treten. Ein Antrag auf Verringerung einer festgelegten Einzahlungsgrenze tritt sofort nach Eingang in Kraft, eine erneute Erhöhung nach erfolgtem Verringerungsantrag kann nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat beantragt werden.

(2) Die Glücksspielanbieter müssen der Spielerin oder dem Spieler eine Funktion zur Verfügung stellen, mit der festgelegt werden kann, dass Gewinne über einem bestimmten Betrag automatisch auf das Konto der Spielerin oder des Spielers übertragen werden.

(3) Die Glücksspielanbieter müssen der Spielerin oder dem Spieler eine Funktion zur Verfügung stellen, mit welcher die Spielerin oder der Spieler eine kurzzeitige Spielpause, eine vorübergehende oder eine endgültige Sperre für Spiele bei den Glücksspielanbietern beantragen können. Diese Funktion muss aus jeder Spielfunktion für die Spielerin oder den Spieler direkt wählbar sein. Einem Antrag einer Spielerin oder eines Spielers auf Sperre ist unmittelbar nach dem Antrag nachzukommen. Eine kurzzeitige Spielpause (Abkühl-Zeit) hat die Dauer von vierundzwanzig Stunden, eine vorübergehende Sperre dauert mindestens einen Monat. Eine vorübergehende Sperre und eine kurzzeitige Spielpause haben eine Deaktivierung des Spielkontos während dieses Zeitraums zur Folge. Eine endgültige Sperre der Spielerin oder des Spielers hat zur Folge, dass die Glücksspielanbieter das Spielkonto der Spielerin oder des Spielers schließen müssen. Die Spielerin oder der Spieler kann erst wieder neu registriert werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Schließen des Spielkontos verstrichen ist.

(4) Wenn eine Spielerin oder ein Spieler selbst eine Sperre für die Teilnahme an Spielen bei Glücksspielanbietern beantragt hat, müssen diese die Spielerin oder den Spieler über die Möglichkeiten einer Beratung und Behandlung von Spielsucht in einem für die Spielerin oder den Spieler wohnortna-

hen Beratungszentrum unterrichten. Diese Funktion muss aus jeder Spielfunktion für die Spielerin oder den Spieler direkt wählbar sein. Betroffenen Spielerinnen oder Spielern dürfen die Glücksspielanbieter während der Sperrzeit keine Werbung zusenden.

(5) Die Glücksspielveranstalter für Casinospiele und Sportwetten müssen der Spielerin oder dem Spieler eine Funktion zur Verfügung stellen, die eine Aufnahme in die übergreifende Sperrdatei ermöglicht. Diese Funktion muss aus jeder Spielfunktion für die Spielerin oder den Spieler direkt wählbar sein.

(6) Die Glücksspielanbieter übermitteln der zuständigen Behörde bis zum fünfzehnten des dem jeweiligen Quartal nachfolgenden Monats die Zahl der Spielerinnen und Spieler, die im vorangegangenen Quartal eine kurzzeitige Spielpause, eine vorübergehende oder endgültige Sperre für Spiele bei den jeweiligen Glücksspielanbietern beantragt haben. Die Glücksspielveranstalter übermitteln der zuständigen Behörde bis zum fünfzehnten des dem jeweiligen Quartal nachfolgenden Monats die Zahl der Spielerinnen und Spieler, die die Aufnahme in die übergreifende Sperrdatei beantragt haben oder gegen die Fremdsperrn durch die Glücksspielanbieter verhängt wurden. Mit der Aufnahme einer Spielerin oder eines Spieler in die übergreifende Sperrdatei ist das entsprechende Spielkonto sofort zu

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Februar 2017

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

### **Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen**

#### **(Ausland-LehrkräfteVO)**

**Vom 13. Februar 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 203-5-4

Aufgrund § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) und § 34 Absatz 9 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

#### **Inhaltsübersicht:**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Anwendungsbereich

schließen. Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend.

#### § 6

#### Sperrn und Schließen von Spielkonten

(1) Die Glücksspielanbieter haben das Guthaben auf dem Spielkonto im Falle des Schließens eines Spielkontos unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen, auf das Konto der Spielerin oder des Spielers zu überweisen. Für das Schließen und die Auszahlung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

(2) Die Glücksspielanbieter können das Spielkonto einer Spielerin oder eines Spielers sperren, wenn der Verdacht besteht, dass die Spielerin oder der Spieler unrechtmäßig Gewinne erworben oder gegen gesetzliche Bestimmungen, z.B. im Bereich der Geldwäsche, die vorliegende Verordnung oder Bedingungen für das Spielkonto verstoßen hat. Die Glücksspielanbieter müssen innerhalb einer angemessenen Frist eine Sachentscheidung treffen. Innerhalb der Sperrfrist kann die Spielerin oder der Spieler das Spielkonto nicht schließen.

#### § 7

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer der Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Antragstellung

§ 4 Bewertung des Abschlusses, Bescheid

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

#### **Abschnitt 2**

#### **Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung**

§ 6 Meldung, Zulassung

§ 7 Anpassungslehrgang

§ 8 Eignungsprüfung

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Bewertung der Eignungsprüfung

§ 11 Notenstufen, Bildung einer Gesamtnote

§ 12 Zeugnis, Bescheid

§ 13 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis, Ordnungsverstoß

§ 14 Wiederholung der Eignungsprüfung

**Abschnitt 3**  
**Schlussbestimmungen**

§ 15 Vorwarnmechanismus

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikation mit einer Lehramtsbefähigung für ein Lehramt des öffentlichen Schulwesens in Schleswig-Holstein und dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG<sup>1</sup>.

§ 2

Gleichstellung

(1) Wenn eine im Ausland erworbene Lehramtsqualifikation in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, erziehungswissenschaftlicher oder schulpraktischer Hinsicht nicht wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die jeweils für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung im öffentlichen Schulwesen in Schleswig-Holstein erfüllt sein müssen, wird sie auf entsprechenden Antrag hin mit dieser Lehramtsbefähigung gleichgestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 nur in Bezug auf ein Fach oder eine Fachrichtung des jeweiligen Lehramtes im öffentlichen Schulwesen des Landes Schleswig-Holstein gegeben sind.

(2) In die Prüfung, ob die im Ausland erworbene Lehramtsqualifikation den Anforderungen nach Absatz 1 genügt, sind während einer Berufserfahrung erworbene Kenntnisse einzubeziehen. Bleibt auch danach eine im Ausland erworbene Lehramtsqualifikation wesentlich hinter den Anforderungen nach Absatz 1 zurück, kann die Gleichstellung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller als Ausgleichsmaßnahme nach Wahl erfolgreich

1. einen Anpassungslehrgang durchläuft oder
2. eine Eignungsprüfung ablegt.

(3) Eine Lehramtsqualifikation nach Absatz 1 steht auch dann der Befähigung für ein Lehramt in Schleswig-Holstein gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein entspricht.

§ 3

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikation ist an das für Bildung zuständige Ministerium (Ministerium) oder an den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner vom 17. September 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 577), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96), zu richten. Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege gestellt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann sich das Ministerium sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Ausbildungsganges,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. die Hochschulzugangsberechtigung,
4. der Abschluss der ausländischen Lehramtsqualifikation einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer,
5. Nachweise über Studien- und Ausbildungsinhalte, insbesondere Studienordnung, Prüfungsordnung, Studienbuch, Prüfungszeugnis,
6. Nachweise über Ort, Dauer und Art einer bisher als Lehrkraft ausgeübten beruflichen Tätigkeit,
7. eine Erklärung darüber, dass in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Gleichstellung der ausländischen Lehramtsqualifikation gestellt worden ist,
8. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Ausübung des Berufs der Lehrkraft in Fragestellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein; in besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage einer Bescheinigung verzichtet werden.

(2) Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache vorzulegen; den fremdsprachigen Unterlagen und Nachweisen sind von einer allgemein beeideten Dolmetscherin oder einem allgemein beeideten Dolmetscher oder einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

<sup>1</sup>) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)

(3) Das Ministerium kann weitere notwendige Nachweise fordern.

(4) Wer bereits in einem anderen Bundesland eine Ausgleichsmaßnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 absolviert hat, kann dies in Schleswig-Holstein nicht wiederholen.

#### § 4

##### Bewertung des Abschlusses, Bescheid

(1) Wenn die Voraussetzungen für eine Gleichstellung gemäß § 2 vorliegen, stellt das Ministerium diese unter gleichzeitiger Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt im öffentlichen Schulwesen des Landes Schleswig-Holstein in einem Bescheid fest.

(2) Anderenfalls sind in einem Bescheid die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte darzulegen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu nennen. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach § 1 nicht vor, ergeht ein ablehnender Bescheid.

#### § 5

##### Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Dauer des Anpassungslehrgangs ist nach dem Umfang der im Bescheid nach § 4 dargestellten Unterschiede der ausländischen Lehramtsqualifikation zur Lehrbefähigung für das entsprechende Lehramt im öffentlichen Schulwesen des Landes Schleswig-Holsteins zu bemessen. Sie soll ein Jahr nicht unterschreiten, darf jedoch höchstens drei Jahre umfassen. Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird ein befristeter Ausbildungsvertrag geschlossen. Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben Anspruch auf eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt.

(2) Mit der Eignungsprüfung soll auf der Grundlage der im Bescheid nach § 4 dargestellten Unterschiede beurteilt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit im jeweiligen Lehramt des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(3) Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme sind Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GeR) erforderlich. Einen Nachweis über diese Kenntnisse müssen auch Antragstellerinnen und Antragsteller mit einer Lehramtsqualifikation in den modernen Fremdsprachen erbringen. Wenn erhebliche und konkrete Zweifel bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, kann das Ministerium weiteren Nachweis verlangen.

## Abschnitt 2

### Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

#### § 6

##### Meldung, Zulassung

(1) Wer einen Bescheid nach § 4 Absatz 2 erhalten hat, kann einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme gemäß § 7 oder § 8 an das Ministerium richten. Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden. Dem Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang sind beizufügen:

1. der Bescheid nach § 4 Absatz 2,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein Führungszeugnis,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
5. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
6. eine Erklärung, an welchem Ort die Ausübung des Lehrerberufs gewünscht wird,
7. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

(2) Die Bewerbung um die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang ist zu dem Termin abzugeben, der vom Ministerium allgemein als Bewerbungstermin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gesetzt wird. Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann versagt werden, wenn die nach § 3 Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 101), für einen Anpassungslehrgang zur Verfügung gestellten Kapazitäten erschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der nach Satz 2 zur Verfügung stehenden Stellen, ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der in § 3 Absatz 1 benannten Stelle für die Zulassung zum Anpassungslehrgang maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt unter Nennung der wesentlichen auszugleichenden Unterschiede schriftlich.

#### § 7

##### Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang wird durch Schulen der entsprechenden Schularten und durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) durchgeführt. Im Rahmen des Anpassungslehrgangs können auch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienanteile an einer Hochschule absolviert werden.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Diese regelt den unterrichtlichen Einsatz und teilt die Ausbildungslehrkräfte zu. Die Schullei-

terinnen oder Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte der Lehrgangsteilnehmerin oder des -teilnehmers.

(3) Das IQSH ermittelt gemeinsam mit den Lehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmern jeweils die Einzelheiten des Qualifizierungsbedarfes.

(4) Der Anpassungslehrgang beginnt jeweils am 1. Februar und 1. August eines Jahres. Er umfasst

1. eigenverantwortlichen Unterricht im zugeordneten Lehramt an einer öffentlichen Schule des Landes Schleswig-Holstein,
2. Hospitationen im Unterricht der Ausbildungslehrkraft,
3. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH,
4. benotete Unterrichtsstunden in den Fächern oder Fachrichtungen.

(5) Der eigenverantwortliche Unterricht erfolgt im Umfang von mindestens neun und höchstens 15 Unterrichtsstunden bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen. Er wird von den Lehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmern selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen. Er schließt die Erteilung von Noten für die Zeugnisse oder die Erstellung von Berichtszeugnissen ein und kann den Einsatz als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer umfassen.

(6) Die Ausbildungslehrkraft ist verpflichtet, den eigenverantwortlichen Unterricht in angemessenen Abständen zu besuchen.

(7) Während des Anpassungslehrgangs halten die Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer mindestens halbjährlich in jedem Fach eine benotete Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsstunden sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen erteilt werden. Die Benotung erfolgt durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH und richtet sich nach § 11 Absatz 1.

(8) Am Ende des Anpassungslehrgangs erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Leistungen im Benehmen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des IQSH einen Lehrgangsbericht unter Berücksichtigung der benoteten Unterrichtsstunden, die zu einer Gesamtnote nach § 11 Absatz 2 führen.

(9) Kann der Anpassungslehrgang nicht mit mindestens „ausreichend absolviert“ benotet werden, ist er nicht bestanden. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.

(10) Über das Ergebnis des Anpassungslehrganges erhalten die Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer einen Bescheid nach Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 8

### Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus

1. einer benoteten Unterrichtsstunde pro Fach oder Fachrichtung oder
2. bei nur einem Fach oder einer Fachrichtung je eine benotete Unterrichtsstunde in unterschiedlichen Jahrgangsstufen und
3. einer mündlichen Prüfung einer an ein Fallbeispiel gebundenen Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung sowie
4. einer mündlichen Prüfung im Schulrecht.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen gemäß Satz 1 Nummer 3 und 4 soll 60 Minuten betragen.

(2) Vier Wochen vor dem Termin der Unterrichtsstunde teilt das Ministerium den Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer die Lerngruppen und die Themen der Lehrproben mit. Die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern können entsprechende Wünsche äußern.

(3) Die Unterrichtsstunden nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sind in je einer Lerngruppe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen an einer dem zugeordneten Lehramt entsprechenden öffentlichen Schule zu erteilen. Hierfür legen die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer jedem Mitglied des Prüfungsausschusses für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche deutschsprachige Unterrichtsvorbereitung vor. Den Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, vor dem Prüfungstermin im Unterricht der benannten Lerngruppen in dem vorgesehenen Unterrichtsfach oder Fachrichtung zu hospitieren und dort unter Anleitung zu unterrichten.

(4) Die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird vom IQSH vorbereitet und vom Prüfungsausschuss am Prüfungstag gestellt. Den Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung; die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(5) Das IQSH bestimmt die Prüfungstermine. In jedem Schulhalbjahr ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen. Die Prüfung wird, mit Ausnahme der Unterrichtsstunden in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt.

(6) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Das Ministerium setzt den Prüfungsausschuss ein und bestimmt den Vorsitz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen die Befähigung für das entsprechende Lehramt haben oder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter sein.



Der Prüfungsausschuss besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule, in der die Prüfung abgelegt wird, sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben sollen. Die zuständige Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen und damit eine Vertreterin oder einen Vertreter des IQSH ersetzen. Sie gehört dem Prüfungsausschuss zusätzlich an, wenn sie über die erforderliche Fach- oder Fachrichtungskompetenz nicht verfügt. Im Bereich des Lehramts für Sonderpädagogik oder an berufsbildenden Schulen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- oder Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest. Über die Unterrichtsstunden, die weitere Aufgabe und die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. In der Niederschrift sind anzugeben:

1. die namentliche Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses,
2. der Vorname und Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
3. Ort, Zeit und das jeweilige Fach oder die Fachrichtung,
4. die Unterrichtsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 10

##### Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erteilten Unterrichtsstunden, die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestellte weitere Aufgabe und die mündliche Prüfung im Schulrecht gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bewertet der Prüfungsausschuss mit je einer der in § 11 Absatz 1 festgelegten Noten.

(2) Aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird die Gesamtnote gebildet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. je Unterrichtsstunde: 35 %,

2. mündliche Prüfung im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung: 20 %,
3. mündliche Prüfung im Bereich Schulrecht: 10 %.

(3) Nach Abschluss der Beratungen stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis fest; die oder der Vorsitzende gibt die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.

#### § 11

##### Notenstufen, Bildung einer Gesamtnote

(1) Die Beurteilung von Leistungen richtet sich nach folgenden Notenstufen:

1. sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Gesamtnote eines erfolgreich durchlaufenen Anpassungslehrgangs ist wie folgt festzusetzen:

1. „sehr gut absolviert“,
2. „gut absolviert“,
3. „befriedigend absolviert“,
4. „ausreichend absolviert“.

(3) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung ist wie folgt festzusetzen:

1. „sehr gut bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „befriedigend bestanden“,
4. „ausreichend bestanden“,
5. „nicht bestanden“.

#### § 12

##### Zeugnis, Bescheid

(1) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2. Die oder der Vorsit-

zende unterzeichnet das Zeugnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

### § 13

#### Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können vor Beginn der Prüfung von der Eignungsprüfung zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Eignungsprüfung beginnt mit der Mitteilung der Themenbereiche nach § 8 Absatz 2.

(2) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die wegen Krankheit und sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, an der Prüfung oder an einzelnen Teilen der Prüfung nicht teilnehmen, haben die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches, Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über einen neuen Termin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versäumen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer ohne ausreichenden Grund den Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Wenn Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung täuschen, zu täuschen versuchen oder sich einer sonstigen Verletzung der im Zusammenhang mit der Prüfung bestehenden Pflichten schuldig machen, kann der Prüfungsausschuss Maßnahmen bis hin zu ihrem oder seinem Ausschluss von der weiteren Prüfung ergreifen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 14

#### Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Teile der Eignungsprüfung wiederholt, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Eine Wiederholung ist im Fall des Nichtbestehens gemäß § 13 Absatz 4 nicht möglich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der Wiederholungsprüfung.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden. Dies wird durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

## Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

### § 15

#### Vorwarnmechanismus

(1) Ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Berufsausübung ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden oder sind ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden, hat das Ministerium die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der durch Abkommen gleichgestellten Staaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die Übermittlung folgender Daten an das Binnenmarkt-Informationssystem IMI:

- 1) Identität des oder der Berufsangehörigen,
- 2) betroffener Beruf,
- 3) Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat,
- 4) Umfang der Beschränkung oder Untersagung,
- 5) Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt, einschließlich des Datums des Ablaufs der Maßnahme.

Die Übermittlung erfolgt unverzüglich, bis zum Ablauf des dritten Kalendertages nach Vollziehbarkeit der Entscheidung. Gleichzeitig mit der Übermittlung unterrichtet das Ministerium die hiervon betroffene Person schriftlich unter Hinweis auf Rechtsbehelf oder auf Berichtigung der Vorwarnung sowie auf einen im Falle einer unrichtigen Übermittlung bestehenden Schadenersatzanspruch.

(2) Das Ministerium unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und jene aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI darüber, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist oder wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Übermittlung eingelegt hat. Sobald die übermittelten Daten oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat, hat das Ministerium die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten der Euro-

päischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der durch Abkommen gleichgestellten Staaten sowie alle anderen Bundesländer über IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten. Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Februar 2017

B r i t t a E r n s t  
Ministerin  
für Schule und Berufsbildung

#### § 16

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 548)<sup>2)</sup> außer Kraft.

---

2) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 203-4-3

Anlage 1 zu § 7 Absatz 10

**Bescheinigung**  
**über das erfolgreiche Durchlaufen des**  
**ANPASSUNGSLEHRGANGS**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

den Anpassungslehrgang nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-Lehrkräfte-VO) vom \_\_\_\_\_ 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. \_\_\_\_ ) mit der Gesamtnote „ \_\_\_\_\_ “ durchlaufen und damit die Befähigung für die Laufbahn der \_\_\_\_\_ erworben.

Diese Bescheinigung hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Bescheid nach § 3 der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-Lehrkräfte-VO) vom \_\_\_\_\_ (GVOBl. Schl.-H., S. \_\_\_\_).

Kiel, \_\_\_\_\_

Ministerium für  
Schule und Berufsbildung

Landessiegel

**Anlage 2 zu § 12 Absatz 1**

**Zeugnis**  
**über die**  
**EIGNUNGSPRÜFUNG**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die Eignungsprüfung nach der Landesverordnung zur  
Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-Lehrkräfte-VO)  
vom \_\_\_\_\_ 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. \_\_\_\_\_) mit der Gesamtnote  
„\_\_\_\_\_“ bestanden und damit die Befähigung für die  
Laufbahn der \_\_\_\_\_ erworben.

Unterrichtsstunde Fach/Fachrichtung \_\_\_\_\_ Note: \_\_\_\_\_

Unterrichtsstunde Fach/Fachrichtung \_\_\_\_\_ Note: \_\_\_\_\_

Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung Note: \_\_\_\_\_

Mündliche Prüfung im Schulrecht Note: \_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Bescheid nach § 3 der  
Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen  
(Ausland-Lehrkräfte-VO) vom \_\_\_\_\_ 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. \_\_\_\_\_).

Kiel, \_\_\_\_\_

Ministerium für  
Schule und Berufsbildung

**Verkündungen**  
**im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung**  
**des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. S. 999), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MSB Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MSB Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung Vom 3. Januar 2017 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-9-213	1/2017	4	1. Februar 2017



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

8,40 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter [http://  
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.